

Stellungnahme der Kirchenbeamtenvertretung gemäß § 18 Absatz 5 AG.KBG.EKD zum **Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:**

Die Kirchenbeamtenvertretung sieht ebenfalls, dass veränderte Rahmenbedingungen, wie sinkende Mitgliederzahlen und Kirchensteuermittel, steigende Anforderungen im Zuge der Digitalisierung im Finanz- und Personalwesen sowie in den Bereichen Datenschutz, der Informationstechnologie und IT-Sicherheit usw. eine Anpassung der kirchlichen Organisation und Strukturen erforderlich machen.

Sollte der vorgelegte Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung so von der Landessynode beschlossen werden, wird dies umfangreiche Auswirkungen auf die Verwaltungsstellen und die Verwaltungen der Kirchengemeinden haben.

Für die hiervon betroffenen kirchlichen Verwaltungsbeamten/innen wird dieser Prozess hin zu einer modernen Verwaltungsstruktur mit einer sehr starken Arbeitsbelastung einhergehen.

Neben den bisherigen Aufgaben müssen dann die Einführung des neuen Finanzwesens, die vorgesehenen Strukturveränderungen und auch andere zusätzliche Verwaltungsaufgaben bewältigt werden. Konkret wird das in den Jahren 2024 bis 2032 stark der Fall sein.

Da viele dieser Auswirkungen momentan nicht hinreichend abzusehen sind, möchte die Kirchenbeamtenvertretung mit dieser Stellungnahme inhaltlich nicht zu tief auf den Gesetzentwurf eingehen, aber sehr deutlich darauf hinweisen, dass auf die kirchlichen Verwaltungsbeamten/innen eine sehr hohe Arbeitsbelastung zukommt.

Um einer Überforderung der Mitarbeiter entgegenzuwirken, muss ausreichend Personal vorhanden sein. Es ist daher äußerst wichtig, neue Stellen rasch zu schaffen und zügig mit kompetenten Mitarbeitern zu besetzen. Die Stellen müssen attraktiv sein, auch die Leitungsstellen. Es zeigte sich bereits in der jüngeren Vergangenheit, dass Leitungsstellen nicht einfach zu besetzen sind. Bei der Schaffung von Regionalverwaltungen, also großen Verwaltungseinheiten, wird das nicht einfacher werden. Positiv könnten sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeiter beim selben Dienstgeber entwickeln, wenn die landeskirchliche Anstellung kommt.

Voraussetzung für die Umsetzung der Veränderungen ist eine einheitliche Vorgehensweise bei der Digitalisierung sowie eine zügige Umsetzung. Erst dann können andere Strukturen funktionieren. Hier sehen wir ein großes Problem bei der zeitlichen Umsetzung. Außerdem muss zu einer Umsetzung des Zielbildes eindeutig geklärt sein, welche Aufgaben bei der Kirchengemeinde vor Ort verbleiben, wer diese dort erledigt und welche Aufgaben zur Regionalverwaltung übergehen (Aufgabenkatalog), auch mit welchen Stellenprozenten. Dafür ist ein zeitlich abgestimmter Fahrplan von Nöten.

Vorruhestandregelung

Im besonderen Maße sind diejenigen kirchlichen Verwaltungsbeamten/innen betroffen, die bei der Einführung des neuen Finanzwesens und der Modernisierung der Verwaltungsstruktur bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Eine auf längere Zeit zu hohe Arbeitsbelastung führt im Allgemeinen zu krankheitsbedingten Fehlzeiten, was sich wiederum ebenfalls auf die übrigen Beschäftigten negativ auswirkt.

Im Gegensatz zu den kirchlichen Verwaltungsangestellten gibt es für kirchliche Verwaltungsbeamten/innen keine Möglichkeit der Altersteilzeit.

Die Kirchenbeamtenvertretung bittet daher die Landeskirche über eine Vorruhestandsregelung und die Möglichkeit einer Altersteilzeitregelung für kirchliche Verwaltungsbeamten/innen nachzudenken.

Hierfür schlägt die Kirchenbeamtenvertretung konkret ab dem Jahr 2024 (Zeitpunkt, ab dem keine Kirchenpfleger mehr gewählt werden können) eine Vorruhestandsregelung für kirchliche Verwaltungsbeamte/innen vor, die das 63. Lebensjahr erreicht haben, ohne Abzüge in den Ruhestand zu gehen. Alternativ sollte es ab Erreichen des 60. Lebensjahres eine Möglichkeit für Altersteilzeit wie bei den Angestellten geben.

Übernahme der Kirchenbeamte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Diakonengesetz, welches bei seiner Einführung 1991 den Diakoninnen und Diakonen auf Ebene der Kirchengemeinden ein Wahlrecht einräumte, ob sie zum Kirchenbezirk wechseln oder nicht, (wir haben immer noch einzelne „Altfälle“ bei den Kirchengemeinden), sprechen wir uns für eine Versetzung aller Beamten und Versorgungsempfängern spätestens mit Wirkung des 01.01.2031 zur Landeskirche aus.

Gehen die aktiven Beamten auf die Landeskirche über, so müssen auch die Ruhestandsbeamten der Kirchengemeinden und Bezirke entsprechend auf die Landeskirche übergehen, ähnlich wie bei einem Betriebsübergang. Ist das angedacht, bzw. welche Überlegungen gibt es zu dieser Problematik?

Verwaltungsstruktur 2.0

Der Kirchenbeamtenvertretung ist wichtig, dass die Stellen in der neuzugründenden Regionalverwaltung nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums also nach Eignung und Befähigung besetzt werden. Eine Vorfestlegung der Besetzung der Leitungsstellen durch die Festlegung, dass die bisherige KVSt die Regionalverwaltung bildet, führt bei den großen Kirchengemeinden nicht zur Akzeptanz der neuen Verwaltungsstruktur.

Wir regen an, wo es die Gegebenheiten zulassen und es sinnvoll sein könnte, über die Besetzung mit „Doppelspitzen“ auf Leitungsebene nachzudenken.

Dies würde dazu beitragen, dass landeskirchliche Beamte und Beamte der Kirchengemeinden die gleichen Chancen hätten.

Rechnungsprüfamt • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

Herrn Dr. Frisch

- im Hause -

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
30.01-03-V47/6.3



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Rechnungsprüfamt

Gänsheidestraße 21
70184 Stuttgart

Frau Faust
Telefon: 0711 2149-224
rpa@elk-wue.de
www.rpa.elk-wue.de

Der Leiter

Benjamin Kruck
Telefon: 0711 2149-223
Telefax: 0711 2149-9223
E-Mail: Benjamin.Kruck@elk-wue.de

Datum:
10.05.2022

Anhörung des Rechnungsprüfamts nach § 1 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Grundsätzlich begrüßt das RPA die vorgesehenen Änderungen, denn eine Modernisierung der Verwaltung im Sinne einer Zentralisierung der Aufgaben scheint schon allein aufgrund des Personalmangels und der erforderlichen Kompetenzen unumgänglich.

Zu den einzelnen Punkten besteht jedoch Erläuterungsbedarf. Die nachfolgende Darstellung erfolgt im Einzelnen nur anhand der vorgesehenen Änderungen in der Kirchengemeindeordnung, um eine Dopplung der Problempunkte zu vermeiden. Die angesprochenen Punkte beziehen sich inhaltlich neben den Kirchengemeinden auch auf alle von dem Modernisierungsentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

1. Bildung von Regionalverwaltungen mit neuen Aufgaben

- a) Eine Zentralisierung der Aufgaben gelingt aus Sicht des RPA nur dann, wenn nicht allein ein Oberbegriff: „Regionalverwaltung“ (RV), sondern tatsächlich eine Bündelung der Aufgaben erfolgt.

Aus der Begründung geht hervor, dass es neben den Standorten der Kirchlichen Verwaltungsstellen (KVSt) weitere Standorte geben soll. Damit stellt sich die Frage, inwieweit diese Bündelung der Aufgaben gelingen kann.

Welche Aufgaben verbleiben bei diesen „Nebenstandorten“? Wie sind oder werden diese personell ausgestaltet? Werden neue Stellen geschaffen, wie z. B. die eines Standortleiters?

- b) Des Weiteren müssen bisherige Gebäude weiterhin unterhalten werden oder sogar ggf. neue Gebäude angemietet werden, Hardware muss zur Verfügung gestellt werden.

Gibt es hierzu einen Plan, eine Übersicht, inwieweit dies kostenseitig tatsächlich sinnvoll ist?

- c) Bei der beispielhaften Aufzählung der Aufgaben, die unter den Begriff „bestimmte Erledigungsaufgaben mit hoher Spezialisierung“ fallen, werden zwar die Bereiche des Rechnungs- und Personalwesens abgebildet, jedoch fehlen die Bereiche Bauwesen und Steuerrecht. Aus Sicht des RPA erfordern diese beiden Bereiche tiefgreifende Kenntnisse, so dass auch hier zwingend eine Übernahme durch die Regionalverwaltung erforderlich ist.

Da der Katalog nicht abschließend ist, geht das RPA davon aus, dass auch die Bereiche Bauwesen (z. B. die Beschäftigung von Architekten) und Steuerrecht von der RV ausgeführt werden. Dies sollte nach Einschätzung des RPA zur Klärung konkretisiert werden.

- d) Die Aufgaben werden durch die Landeskirche gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 KGO im Namen der jeweiligen Gebietskörperschaft erledigt. Mit dieser Vertretungsregelung entzieht sich die Landeskirche u. E. aus der Verantwortung. Da die übernommenen Erledigungsaufgaben durch die RV erledigt werden, ist es aus Sicht des RPA unumgänglich, dass auch die RV in der Verantwortung steht. Beispielhaft sei dies am Fall einer Prüfung verdeutlicht. Formal ist nach wie vor die Kirchengemeinde „Empfänger“ des Prüfberichts und Ansprechpartner für Feststellungen. Tatsächlich erfolgt die Sachbearbeitung jedoch in der RV. Dies sollte ergänzend gesetzlich konkretisiert werden.
- e) Nach § 41 Abs. 4 S. 2 KGO wird ein Satz eingefügt, aus dem sich eine Frist von drei Monaten ergibt für den Fall, dass die bestimmten Erledigungsaufgaben durch die RV wahrgenommen werden sollen. Dies erscheint zu kurz.

In der Begründung wird nicht darauf eingegangen, wie die „Übernahme“ der Aufgaben erfolgen soll.

Gab es hierzu bereits Abfragen bei den Gebietskörperschaften, ob Aufgaben abgegeben werden? Wenn ja, wird eine Übersicht geführt? Sind die Übergabezeiträume bekannt?

Nur so kann die RV genug Stellen und deren Besetzungen durchführen.

2. Schaffung neuer Berufsbilder

- a) Kirchenpfleger

Bisher gilt, dass die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt wird (§ 37 Abs. 1 S. 1 KGO). Nach § 37 Abs. 7a Nr. 1 KGO endet das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse, hier: dem Ablauf der Amtszeit.

Gibt es hierzu eine Übersicht, bei wie vielen Kirchengemeinden die Amtszeit zeitnah endet und die Aufgaben damit an die RV übergehen?

b) Gemeindeassistenten

Für das neue geschaffene Berufsbild der Gemeindeassistenten fehlen im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Informationen rund um das Berufsbild, wie z. B. Tätigkeitsbeschreibung, Eingruppierung, Stellenumfang.

Darüber hinaus soll für die Gemeindeassistenten die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Kirchengemeinderats nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden. Die Bewerberzielgruppe wird jedoch erfahrungsgemäß wohl überwiegend die von Frauen mit betreuungspflichtigen Kindern sein. Damit steht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Fokus bei der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Anstellungsverträge.

Ist dabei die notwendige Flexibilität bei der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung sichergestellt?

Aus § 11 Abs. 5 S. 2 KGO ergibt sich die Möglichkeit, dass die Gemeindeassistenten von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

Das RPA geht davon aus, dass die Stellenbeschreibungen entsprechend gestaltet und gegebenenfalls mehrere verschiedene Dienstaufträge erteilt werden.

c) Beauftragter

Durch Neueinfügung eines Abs. 7a in § 24 KGO ist für den Fall, dass ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind (bis 31.12.2030) oder die Aufgaben nicht abgeben wurden, aufgrund einer Ausnahme des OKR (ab 01.01.2031), ein Beauftragter durch den Kirchengemeinderat zu bestellen. Diesem obliegt neben der Aufgabenwahrnehmung nach § 10 Abs. 2 HHO auch die Kontrollfunktion aus Art. 1 Nr. 2 S. 2 der DVO-HHO zu § 10 Abs. 2 HHO.

Hieraus ergibt sich aus Sicht des RPA ein bestimmtes Anforderungsprofil.

Sollte dieses aus der Mitte des Kirchengemeinderates nicht erfüllt werden können, gehen dann die Aufgaben an die RV über?

Ist der Beauftragte als weitere Person im Sinne von § 47 Abs. 2 KGO hinsichtlich einer Entlastungsentscheidung zu behandeln?

Der Beauftragte wird in § 43 Abs. 2 KGO nicht aufgeführt. Dabei müsste er aber doch aufgrund seiner Aufgaben dort mit verankert werden.

3. Entlastung der Regionalverwaltung

Gem. § 47 Abs. 2 KGO beschließt der KGR die Entlastung der RV. Hierbei wird nicht ausgeführt und geregelt, wem gegenüber konkret die Entlastungsempfehlung seitens des RPA auszusprechen ist. Bei den Entlastungen z. B. des Kirchengemeinderats sind die Verantwortlichen explizit aufgezählt. Damit ist eine konkrete Zuweisung der Verantwortlichkeit sichergestellt – siehe hierzu auch Ziff. 1d.

Im Übrigen stellt sich dabei auch die Frage der institutionellen Zuständigkeit.

Wie kann im vorgenannten Fall ein Aufsichtsgremium einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über eine Verwaltungseinheit einer gänzlich anderen Körperschaft entscheiden und beschließen?

Damit fiel dem Kirchengemeinderat gleichzeitig auch (in Teilen) die Organzuständigkeit über die RV – also Teilen der Landeskirche i. e. S. - zu. Dies ist u. E. nicht möglich.

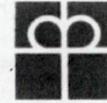
Eine andere Entlastungsbehandlung für die RV erscheint jedoch nicht sachgerecht.

Gibt es alternative Möglichkeiten oder Überlegungen?

Das RPA regt an, die zu erläuternden Punkte entsprechend im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und bittet freundlichst um Beantwortung. Damit wäre diese Stellungnahme abgeschlossen.

Freundliche Grüße

gez. Kruck



Arbeitsrechtliche Kommission Württemberg
Postfach 10 13 42 - 70012 Stuttgart



Evangelischer Oberkirchenrat
Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart



Geschäftsstelle

Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

Gerokstraße 19
70184 Stuttgart

Internet: www.ak-wuerttemberg.de

Telefon: 0711 2149-528
Telefax: 0711 2149-9528
E-Mail: Esther.Lutz@elk-wue.de

Sekretariat: 0711 2149-295

Datum:
2022-05-23

**Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der
Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2022 den mit Schreiben vom 12. April 2022 vorgelegten Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg behandelt.

Damit ist die Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 und 2 ARRГ erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Frisch
Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsstelle

Postfach 68
72654 Neckartenzlingen
Tel. 07127 98 02 099
E-Mail: pfarrervertretung@elkw.de

Pfarrervertretung • Postfach 68 • 72654 Neckartenzlingen



1. Vorsitzender:
Stefan U. Kost
Planstraße 1
72654 Neckartenzlingen
Tel. 07127 14 56 478
E-Mail: Kost.Pfarrervertre-
tung@elkw.de

An den
Ev. Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

24. Mai 2022

Geschäftszeichen
30.01-03-V47/6.3 vom 12. April 2022

**Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch
sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme zum oben genannten Entwurf mit Datum vom 12.04.2022
ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Mitwirkung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 Pfarrervertre-
tungsgesetz.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für die Zusendung des Entwurfs eines Kirchlichen Gesetzes zur Moderni-
sierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dass Sie der Pfarrervertre-
tung die Möglichkeit einräumen, dazu Stellung zu nehmen, obwohl dazu offensichtlich keine rechtliche
Verpflichtung besteht.

Dass veränderte Rahmenbedingungen eine Anpassung der kirchlichen Organisation und Struktur erforder-
lich machen, ist durchaus plausibel. Daher hat die Pfarrervertretung von Anfang an konstruktiv an dem
Projekt 2024+, aus welchem das Modernisierungsgesetz hervorgegangen ist, mitgearbeitet, mit nicht uner-
heblichem zeitlichem und personellem Aufwand. Auch andere Pfarrerskolleg*innen haben sich aktiv an
den Pilotprojekten beteiligt.

Die ursprüngliche Zielsetzung des Projektes, Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Erledigung von Verwaltungs-
arbeiten zu entlasten, damit diese sich auf ihre genuine Aufgabe konzentrieren können, hat uns stark

Stellungnahme der PfV am 23.05.2022 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12.4.2022

motiviert. Sie beschreiben eben dies in Ihrem Schreiben vom 12. April 2022 sehr anschaulich, indem Sie Bezug nehmen auf CA VII und XIV.

Zeitweise war dann sehr konkret die Rede davon, dass die Pfarrerschaft zumindest von zwei Wochenstunden, die auf Verwaltungsaufgaben verwandt werden, entlastet werden soll.

Von dieser primären Zielsetzung scheint aber mittlerweile nicht mehr viel bzw. nichts übriggeblieben zu sein. Dies wurde uns so zumindest von Personen, die federführend am Projekt mitarbeiten, bescheinigt und das können wir beim Durchgang durch den Gesetzestext nun selbst so erkennen. Dass dies für uns überaus enttäuschend ist und dass aus der Modernisierung der Verwaltung nicht nur keine Entlastung der Pfarrerschaft erwächst, sondern zumindest anfänglich sogar ein Mehraufwand für die Pfarrerschaft entsteht, bedauern wir.

Zumal wir leider schon öfter die Erfahrung machen mussten, dass Projekte ins Leben gerufen wurden mit der Überschrift: Entlastung des Pfarrdienstes – Konzentration auf die genuinen theologischen Aufgaben und diese dann entweder versandet sind oder nicht ihrem eigentlichen Zweck gedient haben.

Das letzte solcher gearteten Projekte war sicherlich Kirche elektrisiert aus dem Jahr 2020, das ja endgültig mit RS vom April dieses Jahres modifiziert, schöngeredet und letztlich beerdigt wurde, obwohl die veränderte Reisekostenordnung vom Anfang dieses Jahres - auch auf dem Hintergrund des Projektes- auf Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit der Landeskirche abzielte.

So wird unseren Beobachtungen nach seit Jahrzehnten öffentlichkeitswirksam sehr viel Geld für Projekte eingesetzt, um den Pfarrdienst zu entlasten, die dann sang- und klanglos eingestellt werden bzw. für weniger populäre Aufgaben durchaus ihren Nutzen, wie hier einer reinen Verwaltungsreform- erfüllen.

Unsere konkreten Anmerkungen und Kritikpunkte, entnehmen Sie bitte der beigefügten Ausführung der Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die außerordentliche Wahrung des Mitwirkungsrechts und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Margarete Oesterle

2. Vorsitzende der Pfarrervertretung

F.d.R



Stefan U. Kost

(Vorsitzender der Pfarrervertretung)

Stellungnahme der PfV am 23.05.2022 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12.4.2022

Seite 2 von 5

Stellungnahme der Pfarrervertretung zum vorgelegten Entwurf eines *Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*

Die Pfarrervertretung hat den vorgelegten Entwurf beraten und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

1. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Landeskirche die Verwaltungsstruktur an die künftig zu erwartenden kirchlichen Verhältnisse anpassen will.
2. Ebenso positiv ist zu bewerten, dass damit neben anderem beabsichtigt wird, den Pfarrdienst zugunsten seiner Kernaufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten.
3. Darüber hinaus sind die beabsichtigte Professionalisierung und Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung unerlässlich. Damit muss die Schaffung qualifizierter und attraktiver Arbeitsplätze in der kirchlichen Verwaltung verbunden sein.

Allerdings bleibt die Frage, ob diese von der Pfarrervertretung bejahten und unterstützen Ziele durch den vorgelegten Entwurf in Artikel 1 Nr. 8 (zu § 41 Abs. 4 KGO) und Artikel 11 (Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes) tatsächlich erreicht werden.

4. Dies gelingt durch einen konsequenten Ausbau und die Implementierung standardisierter digitaler Verwaltungsabläufe.
5. Dies gelingt aber nicht durch eine bloße Umschichtung von Dienstaufträgen in der kirchlichen Verwaltung von einer lokalen auf eine regionale Ebene wie sie in **Artikel 1 Nr. 8 (zu § 41 Abs. 4 KGO) und Artikel 11 (Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes)** angestrebt wird.
6. Damit wird bestenfalls die bisherige Verwaltungsarbeit an anderen Orten getan als bisher – eine Entlastung des Pfarrdienstes kann dadurch nicht gelingen, weil lediglich Tätigkeiten außerhalb des pfarramtlichen Handelns auf andere Ebenen verlagert werden. Es wird durch die Abgabe von Aufgaben von der lokalen an die regionale Ebene ein erhöhter Kommunikationsaufwand für Pfarrerinnen und Pfarrer befürchtet. Dies bestätigt eine Umfrage der Pfarrervertretung in den Pilotregionen des Projektes Strukturen 2024plus, in der die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer selten eine wirkliche Entlastung stattdessen aber eine Mehrbelastung wahrnehmen.
7. Vielmehr droht die Gefahr, lediglich Prozesse und Fachkompetenz von der lokalen Ebene abzuziehen mit dem Effekt, dass die verbliebene Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern getan werden muss. Ob die **gemäß**

Stellungnahme der PfV am 23.05.2022 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12.4.2022

Artikel 2 Nr. 3 (zu § 37 KGO) zu bestellende Assistenz der Gemeindeleitung tatsächlich substantiell größere Entlastung schaffen kann als die bisherigen Sekretariate und Kirchenpflegen lässt sich nicht sagen, da es für die Assistenzen noch keine Arbeitszeitermittlung gibt. Insofern ist bislang nicht zu quantifizieren, um welchen Preis eine spürbare Entlastung stattfinden könnte.

8. Durch die Verlagerung von Dienstaufträgen in der kirchlichen Verwaltung von der lokalen auf die regionale Ebene werden attraktive Arbeitsplätze vor Ort reduziert und in einer Zentrale neu errichtet. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert und die Attraktivität der Kirche als Arbeitgeberin eher gemindert.
9. Ein Grundproblem einer Verwaltungsreform ohne Reform der kirchlichen Strukturen insgesamt ist, dass damit ein Status zementiert wird, bevor klar ist, wie kirchliches Leben unter den in der Begründung zum Gesetz skizzierten Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns aussehen soll und in welchen Handlungsräumen es stattfindet.
10. Im vorgelegten Modell droht die Gefahr einer Verantwortungsdiffusion: die Vorsitzenden vor Ort sind für Vorgänge verantwortlich und haftbar, die von der Regionalverwaltung ausgeführt werden. Ist der Preis für eine noch ungewisse Entlastung des Pfarrdienstes eine zunehmende Entmündigung bei gleichbleibender Verantwortung?
11. Durch die mögliche Umsatzsteuerpflicht, der für die Übernahme von Aufgaben der Kirchengemeinden durch die Regionalverwaltung zu entrichtenden Kostenersätze gibt eine finanzielle Mehrbelastung für die Kirchengemeinden, die dem Staat zugutekommt.

Darum müssen die bisherigen Überlegungen dringend präzisiert, ergänzt und ggf. revidiert werden:

12. Es muss überlegt und geplant werden, wie die Landeskirche im Jahr 2030 aussehen soll. Daraus ist abzuleiten, wie sich die Arbeit im Pfarrdienst entwickeln kann und welche Verwaltungsstrukturen dieses kirchliche Leben unterstützen und fördern. Deshalb ist das aus der Mitte der Landessynode vorgelegte Modell der Distriktsgemeinde ernsthaft zu prüfen. Die Chance, kirchliches Leben und die passende Verwaltungsstruktur in einem Sozialraum zu verbinden, sollte nicht leichtfertig verspielt werden. Auf die entsprechende Stellungnahme der Pfarrervertretung wird verwiesen.
13. Für die Übergangszeit müssen möglichst basisnahe einheitliche Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Das bedeutet, dass die Regionalverwaltung in Distrikten bzw. benachbarten größeren Kirchengemeinden Außenstellen haben muss, die mit mindestens zwei Vollzeitäquivalenten besetzt sind. Sie sind

Stellungnahme der PfV am 23.05.2022 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12.4.2022

von Landeskirche und den betreffenden Kirchengemeinden entsprechend ihrem Dienstauftrag anteilig zu finanzieren. Diese können leichter neuen kirchlichen Handlungsräumen angepasst werden als zentrale Verwaltungseinheiten im Bezirk. Zugleich lässt sich mit dezentraleren Strukturen flexibler auf notwendige Neuordnungen im Bereich der Kirchenbezirke reagieren. Zudem bleibt damit mehr Fachkompetenz vor Ort und ist zugleich mit dem einheitlichen Verwaltungshandeln gut vernetzt. Dadurch wird die Attraktivität lokaler Arbeitsplätze erhöht und die Landeskirche insgesamt wird als Arbeitgeberin attraktiver. Deshalb bleibt das Modell „Distriktskirchenpflege“ in vielem dem Modell „Regionalzentrum“ überlegen und sollte nicht a priori außer Betracht bleiben.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 1 b) bb) (zu § 11 KGO):** Gemeindliches, pfarramtliches und verwaltungsbezogenes kirchliches Handeln sind im Grunde nicht voneinander zu trennen, weil sie sich gegenseitig bedingen und unterstützen. Deshalb ist zu fragen, ob ihre Aspekte nicht in gleicher Weise in den Entscheidungsgremien repräsentiert sein müssen. Dann sollten außer Pfarrerrinnen und Pfarrern auch die Assistenzen der Gemeindeleitung, sofern sie **nach Artikel 1 Nr. 4 (zu § 24 KGO)** die Beauftragten für das Haushalts- und Finanzwesen vor Ort sind, beschließendes Stimmrecht in den Gremien haben.
15. **Zu Artikel 1 Nr. 6 (zu § 37 KGO) und Artikel 3 (weitere Änderungen der KGO):** Aus der Sicht des Pfarrdienstes und der Kirchengemeinden ist zu fragen, was mit Arbeitsverträgen von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern passiert, die bereits jetzt über den 31. Dezember 2030 hinausgehen und bei einer Änderungskündigung von den Betroffenen arbeitsgerichtlich angefochten werden. Stehen dann die Kirchengemeinden in der Haftung?

Bei aller grundsätzlicher Zustimmung zu den Intentionen bemängelt die Pfarrervertretung die einseitige Fixierung auf Verwaltungsstrukturen, ohne in gleichem Maße die anderen kirchlichen Strukturen und den Pfarrdienst substantiell einzubeziehen. Im Vergleich zu den detaillierten Vorschlägen im vorliegenden Gesetzentwurf bleiben die Ergebnisse von „Kirche, Gemeinde und Pfarrdienst neu denken“ noch immer sehr unkonkret. Bevor hier nicht ebenso klare Strukturen erkennbar sind wie im Zielbild des Verwaltungshandelns, muss die Verwaltungsreform sehr behutsam angegangen werden, um nicht auf Dauer zukunftsweisende Handlungsräume mehr zu hemmen als zu fördern. Deshalb fordern wir ein Moratorium der Verwaltungsreform, eine ernsthafte Diskussion des Modells „Distriktsgemeinde“ einschließlich der Erfahrungen mit Distriktskirchenpflegen und die Gestaltung wirklich zukunftsweisender kirchlicher Handlungsräume.

gez. Ulrich Erhardt
Mitglied der 7. Pfarrervertretung

Stellungnahme der PfV am 23.05.2022 zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 12.4.2022

1. Umstellungsverfahren:

Hier befürchten wir eine Überlastung, wenn nicht nur auf der Ebene der Regionalverwaltungen umgestellt wird, sondern auch bei den Kirchenpflegen vor Ort.

Daher sollte die neue Struktur bereits geschaffen sein, bevor das Finanzwesen umgestellt wird („Struktur vor Finanzen“). Auch auf die Immobilienverwaltung sollten die Regionalverwaltungen vor der Übertragung der Aufgaben bereits vorbereitet sein. Notwendige Maßnahmen dafür sind aus unserer Sicht:

- Vorbereitung des Stellenrahmens in der Regionalverwaltung, so dass „wechselwillige“ Personen gleich in der neuen Struktur einen Platz finden
- Aufstocken der IT-Stellen im OKR, um die Digitalisierung sinnvoll voranzubringen und dort, wo es erforderlich ist, Navision-K bis 2030 beizubehalten. „Belege im Schuhkarton“ sind keine zeitgemäße Lösung für den Rechnungs-Work-Flow.

Für das drängende Problem der Umsatzsteuer wird jetzt schon Kompetenz vor Ort benötigt.

2. Regionalverwaltungen

Es ist evident, dass Regionalverwaltungen mehr leisten können müssen als die seitherigen Verwaltungsstellen. Erste Schritte zur Umstellung auf ein einheitliches Organigramm sind bereits unternommen worden (3 Säulen: Finanzwesen – Immobilienverwaltung – Personal), doch ist der Zeitrahmen zur Umstellung 2023 mit drei Monaten u.E. zu knapp bemessen.

Die bei Auflösung von kleinen Kirchenpflegen freiwerdenden Stellenanteile sollten nur in sinnvollen Einheiten auf die Regionalverwaltungen übertragen werden (100 % / 50 %-Stellen, keine stundenweisen Anteile).

Wo Verwaltungsstellen bereits Aufgaben der Kirchenbezirkkasse im verbundenen Amt wahrgenommen haben, dürfte die Umstellung zur Regionalverwaltung leichter fallen. Trotzdem sind die Aufgaben der ABL und ihre Rolle z.B. im KBA zu klären!

Bei der Zusammenarbeit mit den AGLs spielt insbesondere die Vorbereitung der KGR-Arbeit vor Ort eine wichtige Rolle. Wie kann sichergestellt werden, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen vermittelt werden?

3. Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) / Assistenz der Bezirksleitung (ABL)

Im Bezug auf die AGL, ihre Aufgaben und die dafür erforderlichen Kompetenzen wurde seitens der vom OKR eingesetzten Arbeitsgruppe sehr viel Klärungsarbeit geleistet. Aus unserer Sicht muss die Frage, ob die AGL Stimmrecht im KGR haben sollte, noch einmal genauer betrachtet und u.U. für die verschiedenen Einheiten bzw. Gemeindegrößen unterschiedlich gelöst werden. So kann es in einer Verbund- oder Gesamtkirchengemeinde ausreichend sein, wenn die AGL nur im Gesamtkirchengemeinderat Stimmrecht hat, nicht aber in den Teilgemeinden. In Vakanz Situationen könnte die

stabilisierende Wirkung der AGL ebenfalls vom Stimmrecht abhängen bzw. davon, Teil der Dienststellenleitung zu sein, auch wenn dies eine deutliche Erhöhung der Stundenzahl nach sich ziehen würde.

Die Ausstattung der Stellen als AGL / ABL wirkt sich auch auf die Attraktivität für bestimmte Berufsgruppen aus. Daher plädieren wir bei der Übertragung von Stellenanteilen aus dem Bereich der seitherigen Kirchenpflegen auch hier dafür, nicht zu knapp zu bemessen, sondern im Idealfall halbe oder ganze Stellen zu schaffen. Wir sprechen uns dafür aus, den Bauunterhalt vor Ort zu belassen, während Bauprojekte künftig bei der Regionalverwaltung angesiedelt sind. Das ist bei der Besetzung der AGL-Stellen zu berücksichtigen.

Eine Entlastung des Pfarrdiensts wird es nur geben, wenn die AGL gegenüber der seitherigen Kirchenpflege eher mehr Stunden hat als weniger, zumal die Entwicklung der neuen Struktur ebenfalls zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Die seitherigen Sekretariatsstunden dürfen damit nicht verrechnet oder gar gekürzt werden.

Zusammenfassend halten wir fest:

Ausgangslage des Modernisierungsgesetzes war der Wunsch, den Pfarrdienst zu entlasten und komplexe Strukturen in der Verwaltung zu vereinfachen. Wir begrüßen daher die Verlagerung der Personalverantwortung auf die mittlere Ebene.

Angesichts der Vielfalt der Gemeinden und ihrer Prägungen in der Landeskirche stellt sich jedoch die Frage, wie einheitlich die neue Struktur werden kann bzw. wie divers sie bleiben soll. Dass die Zuständigkeit für die Gestaltung der Reform nun beim Oberkirchenrat liegt und nicht bei den Bezirken, sehen wir an dieser Stelle als Nachteil: vor Ort lassen sich Bedürfnisse und Hemmnisse leichter einschätzen. Außerdem sind die Anforderungen je nach Gemeindegröße unterschiedlich: Der vorliegende Entwurf geht stark von den Bedürfnissen kleinerer Einheiten aus. Für größere (Gesamt-) Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände müssen Aufgaben und Kompetenzen von AGLs / ABLs angepasst werden, sonst fehlt ein wichtiges Gegenüber nach innen und nach außen.

Daher befürworten wir eine Umstellung auf die neue Struktur auf Bezirksebene. Die Kirchengemeinden ermitteln gemeinsam vor Ort einen guten und möglichst unkomplizierten Zeitpunkt dafür, so dass sich auch Synergien nutzen lassen (Zur Ruhesetzungen, Vakanzen, Fusionen usw.). Ein von der Landeskirche organisierter „Rollout“ kann solche Effekte kaum berücksichtigen.

Wir schlagen ausdrücklich vor, die Frage des Stimmrechts / der Dienststellenleitung für AGLs und ABLs von den örtlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Digitalisierung ist ein Tool für die neue Struktur, nicht ihre Lösung. Damit die Umstellung gelingt, müssen zusätzliche Stunden geschaffen, nicht gekürzt werden. Dies ist schon deshalb wichtig, weil seither vielerorts in der Verwaltung ehrenamtliche Unterstützung in unbekannter Höhe geleistet wurde. Inwieweit hier in Zukunft große Lücken sichtbar werden, lässt sich angesichts der unterschiedlichen Ausprägung bei der Umsetzung von Vorgaben schwer abschätzen.

Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auch auf die z.T. sehr detaillierten Problemanzeigen in der Stellungnahme der Kirchenpfleger*innenvereinigung sowie die Impulse aus der Sicht der Verwaltungsstellen.

Die Kirchenpfleger*innenvereinigung nimmt derzeit noch in vielen Landeskirchlichen Gremien viele wichtige Aufgaben wahr, z.B. im Rahmen des Vorschlagsrechts für die AK, den Ausgleichsstockausschuss und andere Gremien der Landessynode. Der Kirchengemeindetag wäre bereit, in Zukunft hier noch stärker als Interessenvertretung der Dienstgeber und Kirchengemeinden zu fungieren und diese Aufgaben zu übernehmen.

Dr. Michael Frisch
Evangelischer Oberkirchenrat
Dezernat Recht
Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart

Eingetragen im
Vereinsregister Stuttgart
VR 3783

Geschäftsstelle:
Lange Str. 76/1
72116 Mössingen
Mail geschaeftsstelle@vwm-wue.de
Fon 07473 9553945
Fax 07473 9553945

Der Vorsitzende
Fon 07071 – 9304-37
Fax 07071 – 9304-40
Mail vorstand@vwm-wue.de

Tübingen, den 31. Mai 2022

Stellungnahme zum Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung

Zu Anlage 2 a (Änderung ab 01.01.2023) Stand: 08.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und der Möglichkeit der Stellungnahme. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass der Vorsitz des Verbands nicht mehr bei Herrn Danisch liegt, sondern bei Herrn Thomas Messerschmidt. Dies wurde Ihrem Sekretariat auch schon mehrmals mitgeteilt. Wir bitten zukünftig, die korrekte Adresse und den richtigen Adressaten anzuschreiben, sodass wir auch zeitnah die Möglichkeit haben, uns um die Angelegenheiten zu kümmern.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Landeskirche, die Verwaltung umzustrukturieren und damit die Ressourcen zu bündeln. Zudem sehen wir darin auch die Chance, dass die Verwaltung professionalisiert und Verwaltungsabläufe vereinfacht und verschlankt werden können. Des Weiteren erhoffen wir uns, dass durch die Verlagerung der Aufgaben in die Regionalverwaltung die Personalgewinnung vereinfacht wird, da die Stellenausschreibungen konkretisiert werden können und nicht mehr eine Person, die alles können muss, gesucht wird.

Dennoch sehen wir, dass der Gesetzesentwurf sehr rudimentär ist und in der Fläche, vor allem in den Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden einige Fragen aufwerfen könnte, was langfristig dann nicht zur Vereinfachung führt, sondern zu neuen Unstimmigkeiten. Im Einzelnen:

1. Änderung der KGO

Wir nehmen in unserer Stellungnahme stellvertretend Bezug auf die Änderungen der KGO.

a. Zu § 11 Abs. 5 Nr. 4 a

In § 11 Absatz 5 Nr. 4a wird unvermittelt Bezug auf das neue Berufsbild der AGL genommen. Wir schlagen vor, hier einen Verweis auf § 37 aufzunehmen, um klarzustellen, was damit gemeint ist und welche Aufgaben von dieser Stelle grundsätzlich wahrgenommen werden soll.

b. Zu § 15

„- anderen kirchlichen Gesetzen“ – Beispielhafte Aufzählung der Gesetze zur Klarstellung wäre sinnvoll.

c. Zu § 41 Abs. 4

Unklar ist, was mit dem Begriff Verwendung von „Pauschalierter Kostenersatz“ – gemeint ist. Hier fehlt es an einer genaueren Definition. Weiter heißt es: „... durch schriftliche Vereinbarung weitere Aufgaben gegen pauschalierter Kostenersatz übertragen werden.“

Bedeutet dies, eine einzelne Kirchengemeinde kann weitere Aufgaben einzelvertraglich an die Regionalverwaltung übertragen werden und die Kosten werden durch Vorwegabzug finanziert? Würden dies dann nicht fast alle Kirchengemeinden in Anspruch nehmen, da es ja in Summe alle Kirchengemeinde betrifft? Wenn der Basisauftrag der Regionalverwaltung im Vorwegabzug finanziert wird, soll dies dann auch für Einzelübertragungen von Aufgaben finanziert werden? Ist dies so machbar („Rechnung der Regionalverwaltung über die KG an OKR - Vorwegabzug“?) und sinnvoll?

Die o. g. Formulierungen sollten eindeutig klarstellen, dass Einzelübertragung möglich ist (sinnvoll?) und der Kirchengemeinde keine Kosten entstehen, sondern es über die Allgemeinheit der Kirchengemeinde finanziert wird = Vorwegabzug.

Ob die Aufgabenbeschreibung (Erledigungsaufgaben) hier ausreichend ist, ist sehr fragwürdig. Bereiche, wie Bauwesen, interne Verwaltung, Arbeitssicherheit, Versicherungswesen sind nicht aufgeführt und gehören aber u. E. im Wesentlichen zu den klassischen Grundaufgaben. Daher sollte eine nochmalige Überprüfung der Aufgaben insbesondere auch in der organisatorischen Gesamtschau von Kirchengemeinde, Gemeindeassistenten und Regionalverwaltung erfolgen. Ansonsten kann eines der Ziele des Projektes 2024+ die Entlastung des Pfarrdienstes nur schwer umzusetzen sein. Hier bitten wir den D 6 darum, schon im Gesetzesentwurf, gerne auch in Ausführungsbestimmungen, die unbestimmten Rechtsbegriffe zu definieren. Für uns ist es wesentlich, dass die Aufgabenübertragung klar definiert ist, damit eine solche Strukturänderung auch in der praktischen Umsetzung funktionieren kann. Hierzu gehört eine klare Aufgabenverteilung.

Unklar sind die auch die Vorgaben, die im Bereich der Kindertagesstätten übernommen werden sollen, diese bestehen nicht nur aus dem Bereich Personal- und Finanzwesen. Wer ist für die Versicherungen zuständig? Die Kommunikation mit den Eltern? Arbeitssicherheit? Fachberatung?

Zudem regen wir dringend dazu an, dass auch der Bereich der Bau- und Liegenschaften auf die Regionalverwaltung übertragen wird. In diesem Fachgebiet ist ein Fachwissen gefordert, welches in dem Berufsbild der AGL nicht abgebildet werden kann. Bereits jetzt haben größere Kirchenbezirke und Kirchenpflegen und DLZ schon eigene Bau- und Liegenschaftsabteilungen. Daher sehen wir hier nicht den Sinn darin, warum diese Aufgabe vor Ort bleiben soll. In diesem Bereich würde dann auch die gewünschte Professionalisierung ausbleiben. Das ist aus unserer Sicht nicht im Sinne des Vorhabens.

d. Zu § 43 Abs. 2

Im Abschnitt 2 wurde der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger die Möglichkeit gegeben eine eigene Stellungnahme zum aufgestellten Haushaltsplan zu geben. Ist es sinnvoll diese Regelung ganz aufzugeben? Oder könnte diese Möglichkeit anderweitig zugeordnet werden zum Bsp. zur AGL. Auch hier scheint uns der Gedanke der Professionalisierung verlorengegangen zu sein. Es ist ein Rückschritt, dass diese Aufgabe, welche schon bei einem beruflichen Mitarbeitenden war, wieder auf einen Ehrenamtlichen übertragen werden soll.

2. KBO

Inwieweit das Modell der AGL auf Dekanatsebene übertragen werden kann, ist unseres Erachtens noch offen und sollte vor Einführung nochmal getestet werden. Auf dieser Ebene wird die Zusammenarbeit zwischen Kirchenbezirk (Dekanat; KBA, AGL) und Regionalverwaltung eine größere Herausforderung.

Zudem ist uns auch nicht klar, wer und wie die Aufgabe des Kirchenbezirksrechner erfüllt werden soll. Hier kann es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass diese Aufgabe mit Assistenzaufgaben gemischt wird. Aus unserer Sicht würde auch dann eine Professionalisierung nicht stattfinden.

Des Weiteren scheint es uns auch nicht klar geregelt zu sein, wie die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis dann praktisch umgesetzt werden soll. Hier bitten wir nochmal darum, den Entwurf auf die praktische Umsetzung zu überprüfen und zu konkretisieren.

3. KVwG

a. § 2 Abs. 3

Letzter Absatz siehe hierzu § 41 Abs. 4 KGO – **Klarstellung nötig.**

Ist die Aufstellung in Absatz 3 Nr. 1 – 5, Absatz 4 und 5 abschließend? Dies würde bedeuten, für die nicht genannten Aufgabenfelder (zum Bsp. gesamter Baubereich, Arbeitssicherheit) entfällt die Beratungsleistung der Regionalverwaltung bzw. muss nach Abs. 3 letzter Absatz eine Übertragung erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Auch hier bitten wir darum, dies nochmals eingehend zu überprüfen.

Fazit:

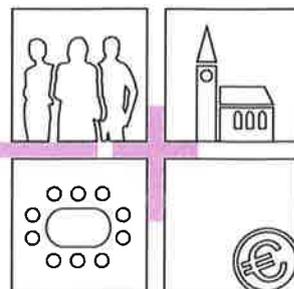
Maßgebend für den Erfolg der neuen Struktur ist eine klare Aufgabenzuordnung. Je mehr Aufgabenbereiche mit der notwendigen angemessenen Personalausstattung der Regionalverwaltung zugeordnet werden, desto mehr kann eine Entlastung der Kirchengemeinden von der Aufgabenvielfalt erfolgen und die fachlichen Synergieeffekt in der Regionalverwaltung kommen allen vor Ort zugute. Aus unserer Sicht fehlt es hier an einigen Stellen aber an dem Gesetzesentwurf und wir sehen hier noch den Bearbeitungsbedarf auch ggf. deutlicher und schärfer die Aufgaben zu übertragen.

Es sollte auch die zeitliche Perspektive in den Blick genommen werden. Eine Umstellung ab 2024 scheint uns in Anbetracht der fehlenden Digitalisierung als nicht umsetzbar. Eine Umsetzung zu diesem Zeitpunkt kann nur erfolgreich sein, wenn auch die digitalen Ressourcen und Schnittstellen sowohl in der Regionalverwaltung als auch in den KG bereitgestellt werden. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen ziehen wird dies in Zweifel und bitte darum, dass intern diese Prozesse nochmal aufeinander abgestimmt werden. Sodann ist es wichtig, hier das Vertrauen der Fläche wieder zu gewinnen.

Gerne kommen wir auch hierzu was die praktische Umsetzung angeht mit den entsprechenden Dezernaten ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Messerschmidt
1. Vorsitzender



Evangelische Landeskirche in Württemberg e.V.

Herr Oberkirchenrat Dr. Frisch

Per Mail an Ref. Allgemeines Recht

Stellungnahme zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,

die Kirchenpflegervereinigung gibt nachfolgende Stellungnahme zum Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der evangelischen Landeskirche in Württemberg ab:

Wir freuen uns grundsätzlich, dass die Zielrichtung, die die Kirchenpflegervereinigung seit ca. 10 Jahre immer wieder in den Diskurs eingebracht hat, jetzt konkrete Formen annimmt. Die Vereinigung stand und steht dem Prozess grundsätzlich positiv gegenüber.

Neues Finanzwesen

Schon beim Start des Projektes „Neues Finanzwesen“ haben wir angesprochen, dass diese Umstellung nicht ohne Strukturveränderungen geht. Dies wurde negiert und versprochen, beide Bereiche (Struktur 2024+ / Neues Finanzwesen) separat zu betrachten. Noch im letzten Sommer wurde dem Vorstand der Kirchenpflegervereinigung von Seiten des OKR zugesagt, dass es für die Nebenberuflichen Kirchenpfleger*innen ein Nachfolgeprogramm für das bisherige CuZea geben wird. Nun erfahren wir, dass das E-Portal, das für sich genommen funktioniert, aufgrund von Problemen mit der Schnittstelle zu New-System nicht eingeführt wird. Da CuZea spätestens 2026 beendet wird, die Kirchenpflegen aber ggf. bis 31.12.2030 noch bestehen bleiben können, ist uns nicht klar, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann.

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.

Oberer Hauserweg 10 • 71149 Bondorf
Telefon: 07457 / 7 32 27 27
Telefax: 07457 / 7 32 27 28

E-mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de
Internet: www.kirchenpflegervereinigung.de
Bankverbindung: Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE43 6039 1310 0762 6990 00 BIC GENODES1VBH

Regionalverwaltung

Es ist zu klären, wo künftig Raumkapazitäten in den Regionalverwaltungen geschaffen werden, wenn Stellenanteile von einzelnen Kirchenpfleger*innen, die ihr Büro zu Hause bzw. in gemeindlichen Räumen haben, in die Regionalverwaltungen übergehen.

Bei Arbeitsvorgängen ist darauf zu achten, dass es kein mehrmaliges Hin und Her zwischen Kirchengemeinde und Regionalverwaltung gibt, sondern dass es **einfache** und **schnelle** Abläufe gibt (z.B. Anordnungsbefugnis zwingend in der Regionsverwaltung, Bewirtschaftungsbefugnis hingegen in der Kirchengemeinde, Unterschrift Arbeitsverträge bei Regionalverwaltung). Grundsätzlich soll der KGR beschließen, alle nachfolgenden Tätigkeiten erledigt ausschließlich die Regionalverwaltung (Bauwesen u.a.).

Wichtig ist, dass es eine **einheitlich** ausgestattete Regionalverwaltung gibt. Sonderwünsche müssen die Kirchengemeinden selbst finanzieren.

Werden alle Mitarbeitenden der Kirchenpflegen von der Regionalverwaltung übernommen und sind sie dann alle landeskirchliche Mitarbeitende?

Assitent*in der Gemeindeleitung (AGL)

Wir sehen es als sehr kritisch an, wenn der Dienstumfang der nebenberuflichen Kirchenpfleger*innen bei der Umwandlung in ein Arbeitsverhältnis als Gemeindeassistentin gekürzt wird (da Teile der Aufgaben an die Regionalverwaltung abgegeben werden). Denn in den meisten Kirchengemeinden wird die bisherige Stelleninhaberin im Pfarramtssekretariat weiterhin vorhanden sein, die „Kirchenpflege“ wird aber um die Aufgaben des Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesens gekürzt und damit deren Dienstumfang. Bei der Umstrukturierung **kann nicht** davon ausgegangen werden, dass bisherige Pfarramtssekretär*innen bzw. Kirchenpfleger*innen Willens und in der Lage sind, die noch vor Ort verbleibenden Aufgaben der bisherigen Kirchenpfleger*innen bzw. der Pfarramtssekretär*innen zu übernehmen.

Für die AGL muss ein einheitliches Raster für eine Arbeitszeitermittlung konzipiert werden.

Wir gehen davon aus, dass die Fortbildungen für das neue Berufsbild AGL vom Oberkirchenrat konzipiert und angeboten werden.

Personal

Die Neugestaltung der Regional- und Lokalverwaltung wird aus unserer Sicht ausschließlich auf dem Rücken der haupt- und nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger ausgetragen.

Es kann nicht sein, dass die bisherigen Leitungen der Verwaltungsstellen 1:1 in die Leitung der Regionalverwaltungsleitung übergehen. Diese Ankündigung entbehrt jeglichen psychologischen Gespürs für die Kirchenpfleger*innen, die ihre Arbeit in

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.

Oberer Hauserweg 10 • 71149 Bondorf
Telefon: 07457 / 7 32 27 27
Telefax: 07457 / 7 32 27 28

E-mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de
Internet: www.kirchenpflegervereinigung.de
Bankverbindung: Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE43 6039 1310 0762 6990 00 BIC GENODES1VBH

den hauptberuflichen Kirchenpflegen mit Kompetenz und Engagement erledigen. Wo bleibt hier die von der Landeskirche vielgepriesene Personalentwicklung? Welche Stellen bleiben für die hauptberuflichen Kirchenpfleger*innen mit adäquaten Fachkompetenzen (meist Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Verwaltungsdienstes) in der Regionalverwaltung übrig?

Wenn wir eine neue Verwaltung bilden, dann darf es nicht schon zu Beginn Gewinner und Verlierer geben; dies geht nicht wenn die Leitungsstellen schon vergeben sind und die Kirchenpflegen übernommen werden. Wer etwas dauerhaft Neues schaffen möchte, muss dies gemeinsam tun. („aus zwei wird eins“)

Wir benötigen in Zukunft noch mehr qualifiziertes und engagiertes Personal. Wenn die Landeskirche nicht sensibel vorgeht, wird die Zahl unbesetzter Stellen steigen, sodass die Aufgaben in der Regionalverwaltung nicht zeitgerecht und **qualitativ gut erledigt** werden können. Dies ist aber als Ziel in die Fläche hinausgetragen worden mit der Zusage, dass die Aufgaben in der Regionalverwaltung fachlich besser erledigt werden können. Wenn wir die guten Kolleginnen und Kollegen nicht mitnehmen, werden wir nur noch die große Gruppe der An- und Umgelernten behalten.

Daneben ist zu vermuten, dass viele nebenberufliche Kirchenpfleger*innen den Wegfall von Cuzea zum Anlass nehmen, den kirchlichen Dienst zu verlassen.

Gesamtkirchengemeinde / Kirchenbezirk

Bei Gesamtkirchengemeinden sollte überlegt werden, ob es eine AGL gibt und zusätzlich noch Pfarramtssekretär*innen.

In großen Kirchengemeinden gestaltet die Kirchenpflege einen Großteil der Tagesordnungspunkte in den Gremien (GKG, ER, VA). Soll diese Aufgaben die Gemeindeassistenten (GA) mit reduziertem und niedrig bewertetem Deputat bewältigen?

Wir gehen davon aus, dass die Kirchenpflegen mit mehr als 4 VZÄ als Standort bestehen bleiben. Welche dies zum Umsetzungszeitpunkt sind, möge dann aktuell nochmals geprüft werden.

Welche Aufgaben die ABL (Assistenten der Kirchenbezirksleitung) haben soll, ist bisher nicht definiert. Strategische Planungen (Satzungen, Diakonatsplan etc.) müssen vom Dekanat ggf. mit der Regionalverwaltung erarbeitet werden. Der Wegfall von Kirchenbezirksrechnern im eigenständigen Amt scheint nachvollziehbar. Ob diese Funktion in verbundenen Ämtern durch die ABL ersetzt werden kann, scheint durchaus zweifelhaft. Ob es zwei Sitze im KBA für die ABL und die Vertreterin der Regionalverwaltung benötigt, ist zu prüfen; die ABL ist hier wohl verzichtbar.

Abgrenzung Regionalverwaltung - AGL

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.

Oberer Hauserweg 10 • 71149 Bondorf
Telefon: 07457 / 7 32 27 27
Telefax: 07457 / 7 32 27 28

E-mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de
Internet: www.kirchenpflegervereinigung.de
Bankverbindung: Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE43 6039 1310 0762 6990 00 BIC GENODES1VBH

Wer kümmert sich um die vielen kleinen alltäglichen Dinge im Immobilienbereich – von der Reinigung und Beschaffung des Hygienematerials bis hin zu Kleinreparaturen. Ist dafür künftig ein KGR oder der/die Pfarrer/in zuständig?

Kümmert sich die Regionalverwaltung um die IT - Organisation und den Datenschutz vor Ort? Wer ist für die Arbeitssicherheit und den Brandschutz verantwortlich? Wie sieht es mit den Kita - Verwaltungen aus? Wer koordiniert und steuert? Bleibt die Kitaverwaltung gemeinsam mit den Pfarramtssekretariaten, der Jugendarbeit und der Kirchenmusik weiterhin in der Zuständigkeit der Kirchengemeinden bzw. dann der Gemeindeassistenten? Bei Gesamtkirchengemeinden hat von diesen Aufgaben bisher viel die Kirchenpflege übernommen.

Kirchenbeamte

Was passiert mit den aktiven Beamten der Kirchengemeinden und ggf. Kirchenbezirke? Was mit den Ruhestandsbeamten? Wenn diese versetzt werden zur Landeskirche, wer übernimmt die höheren Kosten für die Versorgungsumlage beim abgehenden Dienstherrn? Was geschieht mit den Rückstellungen der Pensionsverpflichtungen bei diesen Dienstherrn?

Finanzierung

Unklar ist auch, wie die Finanzierung in Zukunft geregelt werden soll. Insbesondere die Aufgaben die abgegeben werden müssen, werden vollumfänglich oder nur anteilig durch den Vorwegabzug finanziert?

Ehrenamtliches Engagement

Aus unseren Erfahrungen vor Ort sehen wir es als unrealistisch an, dass Ehrenamtliche die Funktion des Beauftragten für den Haushalt übernehmen können und wollen. Mit solchen Anforderungen erreicht man eher, dass sich Menschen nicht mehr für das Ehrenamt zur Verfügung stellen.

Weitere Fragen

Wo werden die Detailfragen geklärt – in einer DVO, einem Rundschreiben? Wer ist dafür zuständig und wie erfolgt eine Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung und der Kirchenbeamtenvertretung?

Weshalb ist der Zeitdruck plötzlich so hoch, dass mit der Umsetzung bereits in 2023 begonnen werden muss. Alle anderen tiefgreifenden Prozesse wurden bisher mit mehr Zeit und Beteiligung getroffen.

Bei Stellenveränderungen (Ruhestand, Wechsel) in den hauptberuflichen Kirchenpflegen muss dann, innerhalb von wenigen Monaten, eine komplette

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.

Oberer Hauserweg 10 • 71149 Bondorf
Telefon: 07457 / 7 32 27 27
Telefax: 07457 / 7 32 27 28

E-mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de
Internet: www.kirchenpflegervereinigung.de
Bankverbindung: Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE43 6039 1310 0762 6990 00 BIC GENODES1VBH

Verwaltung mit vielen Mitarbeitenden in die Regionalverwaltung integriert werden.
Wie soll das funktionieren?

Eine Gleichbehandlung der Umstellung von kleinen nebenberuflichen Kirchenpflegen mit wenigen Stunden und ganz großen Kirchenpflegen mit Stellendeputaten > 8 VZÄ, ist schon allein aus fachlichen Gründen nicht nachvollziehbar.

Anmerkungen

Stellenanpassungen in den Verwaltungen sind von den landeskirchlichen Verfahren abhängig und deutlich schwieriger umzusetzen

Die im Eckpunktepapier von OKR Schuler in der Synode vorgestellte Einsparungen können sowohl in finanzieller wie auch personeller Form nicht nachvollzogen werden.

Wir fordern daher:

1. Kirchenpfleger*innen können auch über das Jahr 2023 hinaus, bis maximal 31.12.2030 gewählt werden.
2. Es ist zu klären, wer neben den schon festgelegten Verwaltungsvorgängen, die die Regionalverwaltungen übernehmen sollen, weitere Aufgaben, die bisher von Kirchenpflegen oder Ehrenamtlichen wahrgenommen werden, übernimmt. Exemplarisch sind hier die Kindergartenverwaltung sowie Bauvorhaben / größere Bauunterhaltungen zu nennen.
3. Methodische Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur in den entstehenden Regionalverwaltungen durch Begleitung eines professionellen Prozessmanagements (analog bei Fusionen), bei dem die Betroffenen mitgenommen werden. Hierzu braucht es ebenso ein qualitativ und quantitativ hinreichend ausgestattetes Projektmanagement. Bestehende Spielräume in der KAO bzw. dem TVöD sollten genutzt werden um Personal zu gewinnen und dauerhaft zu binden.
4. Eine wirkliche Zukunftsperspektive für die Kirchenpfleger mit Besitzstandswahrung und Beschäftigungsgarantie über 2030 hinaus auf dem Wege einer Übernahme in die Regionalverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Hartmann

Vorsitzender

Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.

Oberer Hauserweg 10 • 71149 Bondorf
Telefon: 07457 / 7 32 27 27
Telefax: 07457 / 7 32 27 28

E-mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de
Internet: www.kirchenpflegervereinigung.de
Bankverbindung: Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE43 6039 1310 0762 6990 00 BIC GENODES1VBH

Diakonisches Werk Württemberg, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart

Evangelischer Oberkirchenrat
Herrn Oberkirchenrat
Dr. Michael Frisch
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

Prof. Dr. Annette Noller
Oberkirchenrätin

Telefon: +49 711 16 56-269
Telefax: +49 711 16 56 49-269

Noller.a@diakonie-wue.de

Löwentorzentrum
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart

Unser Zeichen: No

Datum: 31.05.2022

Stellungnahme zum Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Frisch,

zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Modernisierungsgesetz) gibt das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. diese erste Stellungnahme ab.

Sie enthält Rückmeldungen mehrerer Fachverbände und Abteilungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.; wesentliche Aspekte der bereits übermittelten Stellungnahme des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. (siehe Anhang) wurden aufgegriffen. Da nicht alle Fachverbände ihre Mitglieder innerhalb der Stellungnahmefrist zum 31. Mai 2022 umfassend beteiligen konnten, behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gesichtspunkte in die Diskussion einzubringen.

Das Modernisierungsgesetz ist Teil der Strukturreform der Evangelischen Landeskirche und hat zum Ziel, Kirchengemeinden und Bezirke von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, indem diese auf eine landeskirchliche Regionalverwaltung übertragen werden.

Nach dem Gesetzentwurf sollen ab spätestens 1. Januar 2031 die Erledigungsaufgaben der Kirchengemeinden statt durch die Kirchenpflege oder die Bezirksrechner/innen von der neuen landeskirchlichen Regionalverwaltung durchgeführt werden. Eine Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe des Kirchengemeinderats (KGR) und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 37 KGO neu). Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung wesentliche Angelegenheiten (§ 20 KBO neu). Die Regionalverwaltung ersetzt die Kirchliche Verwaltungsstelle.

Die neue Struktur betrifft unmittelbar Fachverbände des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

1. Die Änderung der Diakonischen Bezirksordnung (DBO) muss in die Liste der zu ändernden Regelungen aufgenommen werden.

Das Modernisierungsgesetz ist ein Artikelgesetz, das die Änderung mehrerer kirchlicher Gesetze enthält. Hierzu gehören in erster Linie die Kirchengemeindeordnung (KGO), die Kirchenbezirksordnung (KBO) und die Haushaltsordnung (HHO). Im Anhang werden weitere Gesetze genannt, die in der Folge ebenfalls zu ändern wären.

Nach § 3 Absatz 1 DBO ist der Bezirksrechner/die Bezirksrechnerin Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses (DBA). Die DBO ist jedoch bisher nicht Teil des Modernisierungsgesetzes. Die DBO muss ebenfalls an die neuen Strukturen angepasst werden.

- 2. Die Geschäftsführung und Verwaltung einer Diakoniestation sollte stets beim Träger vor Ort angesiedelt bleiben. Das sollte im Gesetz ausdrücklich verankert werden.**

Für den wirtschaftlichen Erfolg einer Diakoniestation ist es von großer Bedeutung, dass Geschäftsführung und Pflegedienstleitung ihre Dienststelle vor Ort beim Träger haben.

- 3. Die Personal- und Dienststelle der Geschäftsführung sowie die Verwaltung einer Diakoniestation sollten auch zukünftig beim Träger der Diakoniestation angesiedelt bleiben. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung von Diakoniestationen müssen in den Gesetzen ausdrücklich berücksichtigt werden.**

Diakoniestationen werden dort erfolgreich geführt, wo Klienten und Patienten mit Geschäftsführung und Pflegedienstleitung vor Ort Kontakt haben und dort, wo die Zusammenarbeit im Bereich Dienstplanerstellung, Organisation von Vertretungsdiensten, Wegfall von Pflegehäusern, Vertragschlüsse und -kündigungen, Aufnahme von Beschwerden, Aufnahme der Belange der Pflegekräfte und anderer Mitarbeitender unabdingbar ist und diese Aufgaben von Geschäftsführung und Pflegedienstleitung vor Ort gemeinsam geleistet werden.

- 4. Bei kirchlichen Trägern angesiedelte Personen mit sog. verbundenen Ämtern (sowohl Kirchenpflege als auch Geschäftsführung) sollen weiterhin beide Aufgaben erfüllen können. Diese Personalstruktur sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.**

Für die Diakoniestationen ist es wichtig, dass die Personalstellen mit sog. verbundenen Ämtern (siehe hierzu die Stellungnahme des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen e.V. mit einer Zusammenstellung) weiterhin beim jeweiligen Träger angesiedelt bleiben; zukünftig als Geschäftsführung und Assistenz der Kirchengemeinde/des Kirchenbezirks des kirchlichen Verbandes.

- 5. Die Unterstützungsstellen für die Kindertagesstätten müssen erhalten bleiben.**

Der Evangelische Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. betont, dass die in den letzten Jahren auf Bezirksebene eingeführten Unterstützungsstellen für die Kindertagesstätten bestehen bleiben müssen. Hervorgehoben wird, dass der unmittelbaren Zugriff auf die Personalakten vor Ort weiterhin möglich sein muss (ggf. durch die digitale Personalakte).

- 6. Den Diakonischen Bezirksstellen und Kreisdiakonieverbänden muss ermöglicht werden, die Verwaltung durch Ausnahmeregelung entweder auf die Regionale Verwaltung zu übertragen oder diese selbst vorzunehmen.**

In den Diakonischen Bezirksstellen (DBS) und Kreisdiakonieverbänden (KDV) haben sich unterschiedliche leistungsfähige Verwaltungsstrukturen entwickelt, die vom Evangelischen Oberkirchenrat, teilweise befristet, genehmigt wurden. Die Verbände übernehmen die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes etc. teilweise selbst. Diese Lösungen haben sich bewährt. Chancen und Herausforderungen, die sich durch den Einsatz von Mitteln jenseits von Kirchensteuern ergeben – bis zu 80% – erfordern spezielle Kompetenzen. Diese müssen vor Ort, im Verband und zukünftig auch in der DBS lokalisiert sein. Hier sollte die Entwicklung nicht zurückgedreht werden.

Größere Diakonieverbände haben eigene Verwaltungen aufgebaut, die leistungsfähig sind und sich bewährt haben. Auch größeren Diakonischen Bezirksstellen sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

7. Gesetzlich geregelte Ausnahmen sollten im Gesetz verankert werden wie z.B. die Vergabe von Buchhaltungsaufgaben, Rechnungsführung und Personalverwaltung an Dritte (gesetzlich verankerte Ausnahmetatbestände im Sinne von § 41 Absatz 4 Satz 2 KGO bzw. § 20 Abs. 4 KBO).

Der Oberkirchenrat kann gemäß § 41 Absatz 4 KGO bzw. § 20 Abs. 4 KBO Ausnahmen zu den oben genannten neuen Verwaltungsregelungen zulassen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften. Bis zum 31. Dezember 2030 entscheiden die Gemeinden noch selbst, ob sie diese Aufgaben in Eigenregie durchführen oder an die Landeskirche übertragen wollen. Für Verbände gilt, dass die Landeskirche durch die Regionalverwaltung diese Aufgaben erledigt, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahmen zulässt; diese sind zuzulassen, wenn der Verband nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist (§ 4 Abs. 10 Kirchliches Verbandsgesetz).

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. spricht sich für feste gesetzlich verankerte Ausnahmetatbestände (gleichlautend nach § 41 Abs. 4 KGO, § 20 Abs. 4 KBO, § 4 Abs. 10 Kirchliches Verbandsgesetz) ohne vorherige Genehmigung durch den Oberkirchenrat für Wirtschaftsbetriebe im Sinne der HHO aus. Unabdingbar ist die Ausnahme für ambulante Pflegedienste.

Insbesondere sollten für die Diakoniestationen feste Ausnahmen für die Vergabe von Buchhaltungs- und Abrechnungsaufgaben vorgesehen werden, vor allem wegen der Pflegebuchführungsverordnung, die in ambulanten Pflegediensten zwingend anzuwenden ist. Die Regionalverwaltungen sind, wie bisher die kirchlichen Verwaltungsstellen, für diese Aufgaben nicht ausreichend qualifiziert. Viele Diakoniestationen arbeiten bei der Rechnungsführung mit externen Anbietern zusammen; u. a. mit der Zentralen Buchungsstelle für soziale Unternehmen (ZSU) des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Das sollte so bleiben.

8. Die Assistenz der Gemeindeleitung bzw. der Leitung des Kirchenbezirks sollte eine kaufmännische Qualifikation oder eine Qualifikation im Verwaltungswesen besitzen.

In den beschließenden Gremien der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind nach dem Gesetzesentwurf (§ 11 Abs. 1 KGO, § 3 Abs. 2 KBO) keine Personen mehr vorgesehen, die mit einer aus ihrem Amt sich ergebenden Expertise auch die wirtschaftlichen Belange der Kirchengemeinde vertreten. Sind Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen oder Diakonischen Bezirksstellen, sollte als Gegenüber der Geschäftsführung eine Person bestellt werden, die als Assistenz eine entsprechende Expertise hat.

9. Die Assistenz der Gemeindeleitung bzw. der Leitung des Kirchenbezirks sollte nicht nur beratend tätig werden, sondern auch stimmberechtigt sein, vor allem wenn Kirchengemeinde, Kirchenbezirk oder kirchlicher Verband Träger einer Diakoniestation ist.

Die Assistenz der Gemeindeleitung sollte verpflichtend mit Sitz und Stimme an den Gremiensitzungen teilnehmen, in denen für die Diakoniestationen oder Diakonischen Bezirksstellen wesentliche wirtschaftliche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden (insbesondere Kirchengemeinderat, Engerer Rat, Verwaltungsausschuss und Diakoniestationsausschuss, Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss). Die Erfahrung zeigt, dass ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderats hierbei häufig überfordert sind oder die Strukturen nicht ausreichend kennen.

10. Gesetzliche Regelung für die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bezirks und der Kirchengemeinde im Kindergartenausschuss des Kirchenbezirks und in der Unterstützungsstelle für Tageseinrichtungen.

Im Kindergartenausschuss des Kirchenbezirks sind wichtige Mitglieder die Kirchenbezirksrechner (häufig als Vorsitzende) und die Kirchenpfleger/innen (Mitglied für die einzelnen Kirchen-

gemeinden). Die Mitgliedschaft dieser Personen ist wichtig und muss bei der Neuregelung erhalten bleiben.

In den letzten Jahren wurden **Unterstützungsstellen** auf Kirchenbezirksebene für die Kitas eingeführt. Diese Stellen sind ebenfalls wichtig und sollen bestehen bleiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Annette Noller
Oberkirchenrätin

Diakonisches Werk Württemberg, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart

Evangelischer Oberkirchenrat
Herrn Oberkirchenrat
Dr. Michael Frisch
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

per Mail an dezernat6a@elk-wue.de

Telefon: +49 711 1656-196
Telefax: +49 711 165649-196

Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart

www.diakonie-wuerttemberg.de

25. Mai 2022

Stellungnahme des Evangelischen Landesverbands für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. zum Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Frisch,

zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung nimmt der Evangelische Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. wie folgt Stellung.

- 1. Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung von Diakoniestationen müssen in den Gesetzen ausdrücklich berücksichtigt werden. Die Personal- und Dienststelle der Geschäftsführung und Verwaltung sollte auch zukünftig beim Träger der Station angesiedelt bleiben.**

Grundsätzlich sollte im Gesetz die Möglichkeit der Vergabe von Buchhaltungsaufgaben, Rechnungsführung und Personalverwaltung an Dritte verankert werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll es spätestens ab 01.01.2031 die Stellen als Kirchenpfleger/innen und Kirchenbezirksrechner in den Gemeinden nicht mehr geben (§ 37 Abs.1 KGO, § 22 KBO). Das trifft schon früher zu, wenn die Amtszeit eines eingesetzten Kirchenpflegers endet, der Ruhestand ansteht oder das Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen endet. Stattdessen soll eine unterstützende Assistenz der Gemeindeleitung und eine Regionalverwaltung der Landeskirche (§ 41 Abs. 4 Satz 3 KGO/§ 20 Abs. 4 KBO) installiert werden. Die folgenden Angelegenheiten werden dann regelhaft an die Landeskirche übertragen:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Allerdings kann der EOKR Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn dies bei Kassen- und Rechnungsgeschäften zweckmäßig ist. Bis zum 31.12.2030 entscheiden die Gemeinden noch selbst, ob sie diese Aufgaben in Eigenregie durchführen oder an die Landeskirche übertragen wollen (gestuftes Inkrafttreten).

Wir sprechen uns dafür aus, dass es neben den geplanten Ausnahmegenehmigungen durch den EOKR (gleichlautend nach § 41 Abs. 4 KGO, § 20 Abs. 4 KBO, § 4 Abs. 10 Kirchliches Verbandsgesetz) feste Ausnahmetatbestände ohne vorherige Genehmigung durch den EOKR für Wirtschaftsbetriebe im Sinne der HHO oder auch „nur“ für ambulante Pflegedienste gibt, und diese im Gesetz verankert werden.

Zudem sollten für die Diakoniestationen auch Ausnahmen für die Vergabe von Buchhaltungs- und Abrechnungsaufgaben vorgesehen werden, insbesondere wegen der Pflegebuchführungsverordnung, die in ambulanten Pflegediensten zwingend anzuwenden ist. Die Regionalverwaltungen sind wie bisher die kirchlichen Verwaltungsstellen für diese Aufgaben nicht qualifiziert. Viele Diakoniestationen arbeiten insbesondere bzgl. der Rechnungsführung mit externen Anbietern zusammen; u. a. mit der ZSU des Diakonischen Werks Württemberg. Das sollte so bleiben.

- 2. Die Assistenz der Gemeindeleitung, der Leitung des Kirchenbezirks sollte nicht nur beratende, sondern auch beschließende Funktion erhalten wenn die Kirchengemeinde, Kirchenbezirk oder kirchlicher Verband Träger einer Diakoniestation ist. Die Assistenz sollte in diesem Fall eine kaufmännische Qualifikation oder eine Qualifikation im Verwaltungswesen besitzen.**

In den beschließenden Gremien der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind nach dem Gesetzesentwurf (§ 11 Abs.1 KGO, § 3 Abs.2 KBO) keine Personen mehr vorhanden, die mit einer Expertise auch die wirtschaftlichen Belange der Kirchengemeinde vertreten. Sind Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen sollte als Gegenüber der Geschäftsführung eine Person bestellt werden, die als Assistenz mit entsprechender Expertise verpflichtend mit Sitz und Stimme an den Gremiensitzungen teilnimmt, in denen für die Diakoniestationen wesentliche wirtschaftliche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden (wohl insbesondere Kirchengemeinderat, Engerer Rat, Verwaltungsausschuss und Diakoniestationsausschuss, Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss). Ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderats sind überfordert. Das zeigt unsere Erfahrung.

Dies könnte beispielhaft in der KGO in § 11 Abs. 5 KGO aufgenommen werden. „Ist die Kirchengemeinde Trägerin eines wirtschaftlichen Eigenbetriebs, so ist eine Assistenz mit kaufmännischer Qualifikation oder mit einer Qualifikation im Bereich des Verwaltungswesens als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat, im engeren Rat und ggf. im Verwaltungsausschuss und im Diakoniestationsausschuss zu bestellen.“

Bisher kann der/die Kirchenpfleger/in den Kirchengemeinderat einberufen (§ 22 KGO). Mit dem neuen Gesetz entfällt dies. Um die wirtschaftlichen Geschicke eines kirchlichen Eigenbetriebs verantwortungsvoll führen zu können, sollte, wenn die wirtschaftliche Verantwortung für eine Station besteht, die entsprechend qualifizierte Assistenz den Kirchengemeinderat einberufen können.

- 3. Die Geschäftsführung und Verwaltung einer Diakoniestation sollte immer beim Träger vor Ort angesiedelt bleiben. Für den wirtschaftlichen Erfolg einer Diakoniestation ist es von großer Bedeutung, dass Geschäftsführung und Pflegedienstleitung sowie alle Beschäftigten der Station ihre Dienststelle an einem Ort haben. Das sollte im Gesetz ausdrücklich verankert werden.**

Diakoniestationen werden dort erfolgreich geführt, wo Klienten und Patienten mit Geschäftsführung und Pflegedienstleitung vor Ort Kontakt haben und dort, wo die Zusammenarbeit im Bereich Dienstplanerstellung, Organisation von Vertretungsdiensten, Wegfall von Pflegehäusern, Vertragsschlüsse und –Kündigungen, Aufnahme von Beschwerden, Aufnahme der Belange der Pflegekräfte und anderer Mitarbeitender unabdingbar ist und diese Aufgaben von Geschäftsführung und Pflegedienstleitung vor Ort gemeinsam geleistet werden.

Nach wie vor gibt es bei kirchlichen Trägern verbundene Ämter, d. h. es gibt Personen, die sowohl als Kirchenpfleger/in als auch als Geschäftsführung eingestellt sind (siehe Anlage). Diese Personalstruktur sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Diese Personalstellen sollten weiterhin beim jeweiligen Träger angesiedelt bleiben, zukünftig als Geschäftsführung und Assistenz der Kirchengemeinde/des Kirchenbezirks/ des kirchlichen Verbandes. Begründung siehe oben unter 1 bis 3.

Gerne führen wir unsere Anliegen auch in einem gemeinsamen Gespräch aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Schnizler
Vorsitzender

Anlage

Anlage

Verbundene Ämter gibt es in folgenden Kirchenbezirken und Kirchengemeinden:

A Kirchenbezirk (Kirchenbezirksrechner/in)

Aalen
Balingen
Biberach
Crailsheim
Freudenstadt
Heidenheim
Heilbronn
Öhringen
Ravensburg
Reutlingen
Tübingen
Ulm

B Kirchengemeinde (Kirchenpfleger/in)

Aalen
Biberach
Freudenstadt
Heidenheim
Reutlingen



Universität Tübingen • Institut für Recht und Religion •
Geschwister-Scholl-Platz Neue Aula 72074 Tübingen >

Evangelischer Oberkirchenrat
Dezernat Recht
Herrn OKR Dr. Michael Frisch
Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart

Ausschließlich per Mail an:
Michael.Frisch@ELK-WUE.DE

Prof. Dr. Michael Droege
Direktor

Geschwister Scholl Platz
Neue Aula
72074 Tübingen
Telefon +49 7071 29-78125
Telefax +49 7071 29-5096
sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de
www.institut-recht-religion.de

Tübingen, den 9. Mai 2022

Umsatzsteuerliche Bewertung des Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Stand: 08.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Frisch,

ich komme gerne auf Ihre, in Ihrer Mail vom 12. April 2022 geäußerte Bitte zurück, die Regelungen des oben bezeichneten Gesetzentwurfes in Blick auf die umsatzsteuerliche Behandlung am Maßstab des § 2b UStG grob zu bewerten.

Die Bewertung folgt im Wesentlichen meinen grundsätzlichen Ausführungen zu „Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und Umsatzsteuer“, in: ZevKR 63 (2018), 57 ff. Zugrunde gelegt wird zudem die maßgebliche Verwaltungsauffassung, namentlich des 2b.1 UStAE sowie die erläuternden Schreiben: BMF, v. 16.12.2016, hier nach DStR 2017, 40; BMF, v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487; BMF, v. 3.4.2020, DStR 2020, 1258 (allesamt der besseren Zugänglichkeit halber hier nicht nach BStBl. zitiert). Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf diese Texte Bezug.

I. Allgemeine Einschätzungen

Von umsatzsteuerlicher Relevanz sind im Kern die „Erledigungen“ von kirchengemeindlichen, -bezirklichen und -verbandlichen Aufgaben durch die Regionalverwaltung, weil diese Art der „Hochzonung“ der Aufgabenerledigung zwar Synergien hebt und die Aufgabenerledigung durch hinreichend leistungsfähige Verwaltungsträger sicherstellt, aber durch den Konnex zu der jeweils zu leistenden Kostenerstattung grundsätzlich einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch i. S. d. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 UStG darstellt.

Betrachtet werden also lediglich §§ 41 Abs. 4 KGO-E, 20 Abs. 4 KBO-E, 4 Abs. 10 VerbandsG-E und korrespondierende § 2 Abs. 3 KVwG-E.

Von der hiernach grundsätzlich bestehenden Steuerbarkeit sind die Leistungen in Erledigung der genannten Aufgaben lediglich nach Maßgabe des § 2b UStG ausgenommen, ohne dass es insoweit auf eine – der noch Körperschaftsteuerlich relevanten – Qualifikation als eines kirchlichen Hoheitsbereiches ankäme. Hiernach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und unter der notwendigen Bedingungen, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Den maßgeblichen Rechtsrahmen für die Aufgabewahrnehmung in der Zusammenarbeit kirchlicher Verwaltungsträger folgt aus § 2b Abs. 3 UStG:

„(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.“

Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Rahmen insbesondere für die Besteuerung in der Verwaltungskooperation gesetzt, der mit seiner weitaus stärker der Wettbewerbsneutralität verpflichteten unionsrechtlichen Grundlage des Art. 13 MwStSystRL nur bei restriktiver Interpretation als vereinbar erachtet wird. Insbesondere § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG wird deshalb von der Finanzverwaltung nur als widerlegliches Regelbeispiel angesehen, das nicht von der Prüfung, ob eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, dispensiert (BMF, v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487;). Dieser restriktive Ansatz unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität dürfte in allen Tatbeständen des §2b UStG maßgeblich sein.

Im Blick auf den Kreis der Erledigungsaufgaben sind v.a. im Bereich der Jahresabschlussstätigkeiten, der laufenden Vermögensverwaltung und der Kassengeschäfte schon vorab die Zugehörigkeit zum Kreis der Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt zu betonen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Finanzverwaltung bei Leistungsvereinbarungen über bloß verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten „regelmäßig“ § 2 Abs. 3 Nr. 2 UStG verneint; sie erfüllten keine spezifisch

öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden könnten. (BMF, v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487) und weiter: „Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.“

Vor diesem Hintergrund dürfte dem Tatbestand des Ausschlusses eines relevanten Marktes und damit des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG entscheidende Bedeutung zukommen, wonach die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Die Öffnung des Kanons der Erledigungsaufgaben für den kirchlichen Gesetzgeber im Rahmen einer entsprechenden Verordnung nach § 39 Kirchenverfassungsg ist jedenfalls als gesetzliche Bestimmung i. S. d. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zu betrachten, der insoweit auf die „besondere Rechtssetzung der Kirchen“ rekurriert (BMF, Schreiben v. 16.12.2016, Rdn. 42).

II. Einzelbemerkungen

1. Aufgabenerledigung und Aufgabenübertragung

Die eingangs genannten Normen ändern nicht die Zuständigkeitsordnung zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Kirchenverwaltung.

Die genannten Aufgaben werden nicht auf die landeskirchliche Regionalverwaltung übertragen, sondern lediglich deren Erledigung. Dies wird insbesondere an den fortbestehenden Entscheidungs- und Weisungskompetenzen etwa der kirchengemeindlichen und -bezirklichen Organe deutlich. Es findet also keine Kompetenzübertragung statt (s.a.: Entwurfsbegründung, Umdruck, S. 19, 23, sowie zu § 2 Abs. 3 KVwG, S. 40).

Damit ist der Rückgriff im Rahmen des § 2b UStG bzw. des Art. 13 MwStSystRL auf entsprechende Freistellungen von Kompetenzverschiebungen im Vergaberecht und ihre steuerrechtliche Aktivierung ausgeschlossen. In den Fällen der bloßen Übertragung der Aufgabenerledigung fehlt es schon an den vom EuGH hervorgehobenen Voraussetzungen einer Aufgabenübertragung, namentlich der eigenständigen Entscheidungsbefugnis der Stelle, an die eine Aufgabe übertragen wird (hierzu näher: EUGH, v. 21.12.2016, C-51/15 – Remondis; EuGH, v. 18.6.2020, Rs. C-328/19 – Porin kau-punki).

Selbst wenn man hier Anleihen an das Vergaberecht machen wollte (so für die interkommunale Kooperation: Rauber, NVwZ 2021, 1197) – obwohl der EuGH im Rahmen des Einrichtungsbegriffs dem ja entgegengetreten war (EuGH, Urt. v. 29.10.2015, Rs. C-174/14 – Saudacor) – kommt im Rahmen des § 2 Abs. 3 KVwG ein die Umsatzsteuerbarkeit ausschließender Rekurs auf Art. 4 Abs. 2 AEUV i. R. einer primärrechtskonformen Interpretation des Wettbewerbsvorbehalts des Art. 13 MwStSystRL nicht in Betracht.

Eine Nutzung der hier angedeuteten Gestaltungsmöglichkeiten würde eine vollständige „Hochzonzung“ der kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Aufgaben auf die landeskirchliche Regionalverwaltung voraussetzen und eine entsprechende Rücknahme der kirchengemeindlichen und -bezirklichen Aufsichts- und Entscheidungsrechte bedingen. Dies wäre im Rahmen der Personalverwaltung und des Haushaltswesens ein erheblicher Eingriff in die gemeindlichen Autonomiesphären. Sie dürfte deshalb aus nichtsteuerlichen Gründen im Ergebnis ausscheiden.

2. Übertragungsverbot

In der Entwurfsfassung ist jeweils vorgesehen, dass die die genannten Erledigungsaufgaben „nicht anderen Körperschaften zur Erfüllung übertragen werden“ dürfen. Der Oberkirchenrat kann allerdings „Ausnahmen“ zulassen, „soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist“. Der Entwurfsbegründung ist insoweit nur zu entnehmen, dass die Kirchengemeinden, wenn sie die Erledigungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, verpflichtet sind, diese der Landeskirche zu übertragen (Entwurfsbegründung, S. 23).

Hiermit soll ersichtlich die ausschließliche Wahrnehmung der Aufgaben durch die Regionalverwaltung sichergestellt werden. Im Kontext des § 2b UStG wird damit die Marktferne der Leistungsbeziehung dargestellt und letztlich geregelt, dass die genannten Leistungen nur von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfüllt werden können. Mit Blick auf §2b Abs. 3 Nr. 1 UStG fordert die Finanzverwaltung ja insoweit, dass die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein müssen, dass die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (2b.1. Nr. 8 UStAE; BMF, Schreiben v. 16.12.2016, a. a. O., Rdn. 41). Nicht ausreichend ist deshalb „zum Beispiel die gesetzliche Regelung eines allgemein gehaltenen Kooperationsgebots, das im Nachgang durch untergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird“ (2b.1. Nr. 8 UStAE).

Begründet wird vor diesem Hintergrund mit den Normen ein Delegationsgebot, das die Landeskirche bzw. deren Regionalverwaltung adressiert. Formuliert ist die Norm aber als Delegationsverbot und stellt insoweit auf dieselbe an „Körperschaften“ ab.

Die Normfassung dürfte den von § 2b UStG geforderten „Benutzungszwang“ landeskirchlicher Verwaltung nicht hinreichend abdecken.

Der verwendete Begriff der Körperschaft ist mindestens mehrdeutig und dürfte in seiner Zentrierung auf juristische Personen im Rahmen der Verwaltungsorganisation schon die Delegation an Private nicht erfassen. Gerade und vor allem im Bereich der Vorbereitung des Jahresabschlusses und der Vermögensverwaltung besteht ein breit ausdifferenzierter Markt zur Erfüllung solcher verwaltungsunterstützender Hilfsleistungen, so dass entsprechende Leistungsvereinbarungen regelmäßig steuerbar sind (siehe auch: BMF, Schreiben v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487).

Zwar soll es im Rahmen des §2b Abs. 3 Nr. 1 UStG keines „ausdrücklichen Ausschlusses anderer Wirtschaftsteilnehmer von der Leistungserbringung“ brauchen, wenn auf Grund einer Zuständigkeitsverordnung in deren Anwendungsbereich tatsächlich ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen erbringen dürfen (siehe: FM Schl.-Hast., v. 30.12.2021, MwStR 2022, 296), eben dies gilt es aber bei der Übertragung der Aufgabenerledigung gerade sicherzustellen, so dass eine ausdrückliche Klarstellung der delegationsgrenzen empfehlenswert ist.

Die Beschränkung des Delegationsadressaten auf Körperschaften sollte mithin aufgegeben bzw. ergänzt werden. Zur Klarstellung bietet sich ggf. „anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung“ an.

3. Ausnahmen vom Übertragungsverbot

Der Oberkirchenrat kann allerdings „Ausnahmen“ von diesem Delegationsverbot zulassen, „soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist“. Die Entwurfsbegründung erschöpft sich insoweit in der Wiedergabe der Norm (Entwurfsbegründung, S. 23 a.E.).

Soweit Ausnahmen zugelassen werden, kann dies am Maßstab des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG mit der Umsatzsteuerbarkeit einhergehen, weil dann die benötigte Leistung eben nicht mehr „ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ erbracht werden kann (vgl. erneut § 2b.1. Nr. 8 USTAE). Maßstab der möglichen Wettbewerbsverzerrung ist insoweit nur, „ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen zu erbringen“ (BMF, Schreiben v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487).

Soweit hier also Ausnahmen innerhalb der Verwaltungsträger der Landeskirche gemeint sein sollten, ist dies normtextlich klarzustellen (etwa im Sinne von: „kann Ausnahmen der Erledigung durch andere Stellen der landeskirchlichen Verwaltung“ o. ä.).

Sollte auch die ausnahmsweise Erledigung durch Private bzw. Dritte am Markt gemeint sein, dürfte eine grundsätzlich steuerpflichtige Leistungsvereinbarung über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten vorliegen. Dann wird indes mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anschluss- bzw. Benutzungszwang mit der Folge einer Marktöffnung durchbrochen. Der Tatbestand des §2b Abs. 3 Nr. 1 UStG liegt dann infolge dieser „Infizierung“ der Aufgabenerledigung nicht mehr vor.

Die Kompetenz des OKR, Ausnahmen zuzulassen, ist mit dem Hinweis auf deren Zweckmäßigkeit hiergegen jedenfalls tatbestandlich nicht hinreichend armiert. Die Norm sollte schärfer und enger gefasst werden. Dies gilt insbesondere wegen ihres Bezuges zu den Kassengeschäften nach § 92 HHO, weil insoweit schon das normsystematische Verhältnis zur Delegation dieser Geschäfte nach § 94 HHO nicht klar ist.

Sollte die Norm nicht nur andere Delegationsadressaten innerhalb der landeskirchlichen Verwaltung im Blick haben, sondern tatsächlich auch die Einbeziehung privater Marktteilnehmer ermöglichen wollen, sollte bedacht werden, ob die Folge der Umsatzsteuerbarkeit dann nicht jenseits des Kooperations- und Aufgabenerledigungs-Verhältnisses im Rahmen der Regionalverwaltung verortet werden sollte, in der Form, dass diese sich Privater bei der Erledigung ihrer Aufgaben bedient und die Steuerfolgen trägt.

4. Aufgabenübertragung durch Vereinbarung

Der Regionalverwaltung können jeweils „durch schriftliche Vereinbarung weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden“. Der Entwurfsbegründung ist über den Wortlaut hinaus nichts weiter hierzu zu entnehmen (Entwurfsbegründung, S. 40).

Der systematischen Stellung der Norm entspricht es, dass hiermit die Übertragung der Aufgabenerledigung gemeint ist und so neben die Verordnung auch die Vereinbarung als Instrument zur Erweiterung des Kreises der Erledigungsaufgaben tritt. Dies sollte auch im Wortlaut, etwa durch den Zusatz „zur Erledigung“, ausdrücklich klargestellt werden.

Sollte hingegen die echte Aufgabenübertragung gemeint sein, gilt das unter Ziff. 1 Ausgeführte entsprechend

Neben dem Kostenersatz – zu dessen Konturen im Übrigen nur BMF, Schreiben v. 16.12.2016, a.a.O., Rdn. 51 – fordert die Norm lediglich die Schriftlichkeit einer Vereinbarung, schweigt aber zu sonstigen Anforderungen. Vereinbarungen sind grundsätzlich taugliche Rechtsformen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen öffentlicher Gewalt i. S. d. § 2b Abs. 1 UStG obliegen – und die nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Nr. 2 auch kooperativ auf

Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrgenommen werden können.

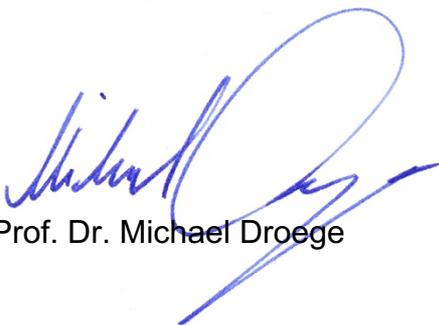
Entscheidend ist nur, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann sich die öffentlich-rechtliche Sonderregelung „aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben“ (BMF, Schreiben v. 16.12.2016, a.a.O., Rdn. 6). Dieser Kanon gilt entsprechend auch für Religionsgemeinschaften (BMF, Schreiben v. 16.12.2016, a.a.O., Rdn. 21).

Während eine Tätigkeit auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine solche aufgrund einer hinreichenden Sonderregelung darstellt, ist dies weder im Rahmen des §2b Abs. 1 UStG noch im Kontext des §2b Abs. 3 Nr. 2 UStG bei privatrechtlichen Vereinbarungen (BMF, Schreiben v. 16.12.2016, a.a.O., Rdn. 12; BMF, Schreiben v. 14.11.2019, DStR 2019, 2487; BMF, Schreiben v. 3.4.2020, DStR 2020, 1258) bzw. privatrechtlich-vereinbarter Übertragungen der Aufgabenerledigung der Fall. Es sollte mithin klargestellt werden, dass der Regionalverwaltung lediglich durch schriftliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder kirchenrechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen werden können. Klarstellend könnte auch auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag ausdrücklich Bezug genommen werden, also etwa „Vereinbarungen i. S. d. § 48 VVZG-EKD“.

Bitte verstehen Sie die obigen Ausführungen als erste und grobe Einschätzungen, die sich lediglich auf die eingangs genannten Regelungen im Entwurf beziehen. Eine steuerrechtliche und steuerartübergreifende Bewertung des Entwurfes im Übrigen sowie eine vergleichende Betrachtung mit alternativen Gestaltungsoptionen habe ich nicht vorgenommen.

Ich hoffe dennoch sehr, dass Sie den Erwägungen einige Impulse für das weitere Gesetzgebungsverfahren abgewinnen können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Droege

Stellungnahme der kirchlichen Verwaltungsstellen zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz

Stand 30.5.2022

1 Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen

1.1 allgemeines

<p>a) Auf welche Kirchengemeinden liegt der Focus der Neuregelung?</p>	<p>Bei dem verständlichen Ansinnen, Kirchengemeinden „insbesondere die Pfarrerschaft bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben“ zu entlasten, wurden offenbar ganz überwiegend kleine und kleinste Kirchengemeinden in den Fokus genommen.</p> <p>Für diese kleinen und mittleren Kirchengemeinden wird sich überwiegend die Fachlichkeit und Professionalität der Verwaltungsarbeit verbessern.</p> <p>Das hier formulierte Modell einer Regionalverwaltung geht von der Vorstellung aus, dass kirchliche Gremien in jeder Größe von sich heraus eigenständige strategische Planungen und Überlegungen erstellen und aufgreifen und sich daraus letztlich lediglich Arbeitsaufträge an die Verwaltung ergeben.</p> <p>Wie kann es uns gelingen, die Vorteile für die kleinen und mittleren Kirchengemeinden zu gewinnen, dabei aber nicht die positiven Ansätze der großen und ganz großen Verwaltungseinheiten zu verlieren? Bezüglich der “großen Kirchengemeinden” und deren Verwaltungen wird auf Ziff. 1.3 verwiesen.</p>
<p>b) Übergangsregelungen für langjährige Kirchenpfleger</p>	<p>Im Augenblick fehlen Übergangsregelungen (z.B. Ruhestand zwischen 2024 und 2030). Manche Kirchenpfleger haben sich langjährig eingesetzt! Wiederwahl wäre 2024, Ruhestand 2026. Eine Ausnahme sollte vielleicht bis zum 31.12.2030 grundsätzlich möglich sein. Wie kann der Kirchengemeinde geholfen werden, wenn sie vor 2030 das neue Modell umsetzen will - und dies auch muss (EDV umstellungstechnisch bedingt).</p> <p>Braucht es für diese Fälle Ausnahmeregelungen?</p>

<p>c) Wegfall des 3-Jahres-Zeitraumes?</p>	<p>In § 37 Absatz 1 (neu) werden Kirchenpflegen „für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, gewählt.“</p> <p>Entfällt damit im Umkehrschluss die bisherige Variante, dass bei der erstmaligen Wahl max. 3 Jahre gewählt werden können? Es gibt Konstellationen, bei denen noch im Jahr 2023 (da kann man ja noch Kirchenpflegen wählen) Kirchenpflegen erstmalig gewählt werden könnten (1. Verbundkirchengemeinde zum 01.01.2023; 2. Ruhestand eines bisherigen Kirchenpflegers in 2023). Nach dem bisherigen Gesetzesentwurf könnten die jeweiligen Kirchengemeinden bzw. im anderen Fall die neue Verbund-KG dann sofort eine Kirchenpflege bis 31.12.2030 wählen. Ist dies so gewollt oder könnte hier ebenfalls eine Ausnahmeregelung weiterhelfen?</p>
--	---

1.2 Nebenberufliche Kirchenpflegen

<p>a) „Starke“ nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger</p>	<p>Wie gelingt es uns, starke Persönlichkeiten, die als nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger mit ihren Erfahrungen, Fähigkeiten, Ortskenntnissen, Netzwerken eingebunden werden konnten und die sich stark mit ‚Ihrer‘ Kirchengemeinde identifizieren, weiterhin für uns zu gewinnen?</p> <p>Muss es (optional) Möglichkeiten geben, die Rolle des ehrenamtlichen „Beauftragten für den Haushalt“ im KGR eigenständiger auszufüllen („Schatzmeister“)?</p> <p>Müsste nicht an eine bewusste Heraushebung aus dem KGR gedacht werden, um auch im Vakaturfall handlungsfähig zu bleiben.</p>
---	--

1.3 Hauptberufliche Kirchenpflegen

<p>a) Nicht im Blick?</p>	<p>Große (Gesamt-)Kirchengemeinden, große Kirchenbezirks- oder Verbandsverwaltungen – auch mit einer Vielzahl an Beschäftigten spielen im Gesetzentwurf nur eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Mit Blick auf die Gesamtverteilung in allen Kirchenbezirken ist die vom Stellumfang (nicht</p>
---------------------------	--

	<p>von den Köpfen) her überwiegende Mehrheit nicht im Focus.</p> <p>Gehen mittelgroßen (weniger als 4 VZÄ) Kirchenpflegen in die Regionalverwaltung über, werden sie Außenstelle oder bündeln sie sich mit Nachbargemeinden und erreichen so die nötige Größe für einen Regionalverwaltungsstandort?</p> <p>Gibt es Punkte, die den Wunsch, sich der Regionalverwaltung anzuschließen, verstärken?</p>
<p>b) Verbleib von Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis?</p>	<p>In Nummer 68 a AVO KGO alte Fassung liegt die Bewirtschaftung bei der Kirchengemeinde. Dieses „Recht zum Vollzug des Haushaltsplans“ soll nach dem Entwurf von § 41 KGO (neu) grundsätzlich zukünftig auf die Regionalverwaltung abgewälzt werden, wie es die Formulierung des zukünftigen § 41 KGO vorsieht.</p> <p>Bestellungen, Einkäufe, Handwerkerbeauftragungen können zukünftig nicht durch die Regionalverwaltung erledigt werden: Dies muss vor Ort durch die AGL erfolgen!</p> <p>Wie muss die (große) AGL gestaltet werden, damit dieses wichtige Handeln vor Ort bleiben kann? Ansonsten verliert die Kirchengemeinde ihre Handlungsfunktionen!</p> <p>Der Kirchengemeinderat muss bewusst die Bewirtschaftungsbefugnis an eine Person oder an eine Organisation übertragen (können). Der jetzt gewählte Grundsatz „alles zur Regionalverwaltung“ führt im Zweifelsfall zu erheblichen Störfällen!</p> <p>Hier würde es helfen, einen einfachen praktischen Beschaffungsfall „durchzuspielen“.</p>
<p>c) „Kämmerprinzip“</p>	<p>Durch den Wegfall des „Kämmererprinzips“ nach Nummer 68 b KGO (alt) wird einen deutlichen Mehraufwand in großen Kirchengemeinden bei den (zukünftigen) Inhabern der Anordnungsbefugnis mit sich bringen. Im Augenblick ist nicht erkennbar, dass es hierzu zukünftig ein ähnliches Instrument – zum Beispiel für die (große) Assistenz der Gemeindeleitung – gibt.</p>

	<p>Hier muss ein ähnlich wirksames Instrument geschaffen werden damit nicht Dekaninnen und Dekane und Geschäftsführenden Pfarrern und Pfarrer bei der Zahlungsfreigabe plötzlich in einer Flut von Arbeitsprozessen innerhalb des „4-Augen-Prinzips“ versinken (Entlastung Pfarrdienst)</p> <p>Auch hier würde es helfen, einen einfachen praktischen Beschaffungsfall durchzuspielen.</p>
d) Funktion	<p>Aufgabe und Amt eines Großen Kirchenpflegers erstreckt sich bisher in den wenigsten Fällen auf die bloße Umsetzung von Gremienbeschlüssen. Insbesondere bei komplexeren Zusammenhängen erweisen sich ehrenamtlichen Gremien oftmals überfordert. Welche Entscheidung hat welche Folgen? Welche arbeitsrechtlichen, haushaltrechtlichen, haftungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten?</p> <p>Die (professionelle) Unterstützung von ehrenamtlichen Gremien wird auch in Zukunft nicht überall gleich sein können, egal, wie groß oder klein die Körperschaft ist.</p> <p>Wo liegen hier mögliche Chancen, für eine Ausgestaltung von „Bezirksverantwortlichen“ oder „Gemeindeverantwortliche“. In den Regionalverwaltungen? Was ist von der Regionalverwaltung leistbar und was nicht?</p>
e) Leitungsverantwortung	<p>Aus der herausgehobenen Leitungsstelle von Großen Kirchengpflegen (Gruppe E und F) ergab sich auch eine entsprechende Leitungsverantwortung. Die Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen werden als verantwortliche Vertreter der jeweiligen großen Kirchengemeinde wahrgenommen – sie befinden sich auf einer vergleichbaren Ebene von Amtsleiterinnen und Amtsleiter auch größere Kommunalverwaltungen.</p> <p>Wer übernimmt diese Leitungs-, Verhandlungs- Repräsentationsrolle zukünftig? Muss hier die ‚Außensicht‘ nicht noch tiefer verankert werden?</p>
f) Persönlichkeitsbild	<p>Bisher stand für einen hauptberuflichen Kirchenpfleger oder eine hauptberufliche Kirchenpflegerin oftmals die Herausforderung und die Anforderung, die eigene Fähigkeit,</p>

	<p>Chancen und Perspektiven zu erkennen, Möglichkeiten und Entwicklungen aufzuzeigen und alle im Rahmen des Möglichen mit einem hohen Maße an Kreativität und Phantasie gemeinsam mit den jeweiligen Vorsitzenden und den Gremien umzusetzen im Vordergrund. Diese Fähigkeiten werden zukünftig aber gar nicht mehr abgerufen.</p> <p>Muss es (optional) Möglichkeiten geben, die Rolle eine <u>hauptberuflichen</u> „Beauftragten für den Haushalt“ zum Beispiel durch Zuwahl in den KGR auszufüllen („Schatzmeister“)?</p> <p>Müsste nicht an eine bewusste Heraushebung aus dem KGR gedacht werden, um auch im Vakaturfall – neben den gewählten Vorsitzenden – handlungsfähig zu bleiben.</p>
g) Außenwahrnehmung	<p>Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger werden eher als ‚Handlungsbevollmächtigte‘ ihrer Institution und nicht nur als hinzugezogene fachliche Berater, wie der Leiter eine Kirchlichen Verwaltungsstelle, wahrgenommen.</p>
h) Mitwirkung bei Personalentscheidungen	<p>In § 39 I KGO (alt) ist eine wesentliche Erleichterung bei der Personalauswahl geregelt, wonach <i>diese Aufgaben ... an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen werden kann.</i></p> <p>Fällt diese Möglichkeit zukünftig weg, bedeutet dies, dass ein großer Teil auch der weniger bedeutsamen Personalentscheidungen zukünftig nur noch in Gremien erfolgen kann. Dies stellt einen erheblichen Mehraufwand dar, der von der zukünftigen Geschäftsleitung zu erbringen ist.</p> <p>Ist denkbar, dass dies zukünftig zu den Aufgaben einer (großen) Assistenz der Gemeindeleitung liegen könnte und als Ausnahme von der vollständigen Übertragung der Erledigungsaufgaben geregelt wird?</p>
i) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen sind wesentlicher Teil der Führungsstruktur und Dienststellenleitung	<p>Große (Gesamt-)Kirchengemeinden haben sich in auch durch die fachliche Expertise ausgewiesener Verwaltungsspezialisten durch Ortssatzungen und ähnliches die komplexen Verwaltungsstruktur große Gebilde so</p>

	<p>ausgerichtet, dass neben Effizienz und Effektivität auch Handlungs- und Entscheidungsspielräume geschaffen werden konnten. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen sind hier wesentlicher Teil der Führungsstruktur und Dienststellenleitung (z.B. LB und UL).</p> <p>Kirchengemeinden mit mehreren Dutzend oder gar mehr als hundert Mitarbeitenden bleiben bisher so auch in Zeiten von Vakaturen handlungsfähig ohne ehrenamtliche Vorsitzende über Gebühr zu belasten.</p>
j) Mitwirkung bei Führung, Leitung und Strategische Planung	<p>Im Gesetzentwurf sind die Aufgaben Führung, Leitung und Strategische Planung zukünftig nicht mehr durch eine Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde vorgesehen. Durch den Wegfall ergeben sich sowohl für kirchliche Gremien als auch für große geschäftsführende Pfarr- und Dekanatämter ganz erhebliche Mehrbelastungen. Das Verständnis für komplizierte und komplexe Zusammenhänge gehört nicht zur Kernkompetenz und zu den Kernaufgaben ehrenamtlicher kirchlicher Gremien.</p>

2 Assistenz der Gemeindeleitung (AGL)

a) Welche Größe ist sinnvoll?	<p>In der Diskussion um die AGL taucht immer wieder eine (im Gesetz nicht definierte) Mindestgröße von 0,5 VZ auf. Ist diese Mindestgröße definiert oder zugrunde gelegt und was bedeutet das dann für kleine Kirchengemeinden und deren Kirchenbezirken?</p>
b) Welche Rolle hat die AGL?	<p>Die beabsichtigten Formulierungen in § 55 I KGO (neu), wonach die Assistenz der Gemeindeleitung an Kirchengemeinderatssitzungen „beratend daran teilnehmen“ kann und die Pflicht (zur Teilnahme) „sich aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergibt“ ist unbefriedigend.</p> <p>Das gemeinsam beschlossene ‚Arbeitsrecht‘ sollte nicht festlegen, ob und in welchem Umfang eine Teilnahmepflicht besteht?</p> <p>Müsste es nicht vielmehr so sein, dass die jeweiligen Gremien festlegen, dass und gegebenenfalls in welchem Ausmaß und Umfang eine Sitzungsteilnahme erforderlich ist</p>

	<p>und dass sich dann daraus arbeitsrechtliche Folgen - zum Beispiel in der Stellenbewertung oder bei der Ermittlung des Arbeitszeitumfanges – ergeben? Verweis hierzu auch auf Ziff. 2 d</p>
c) Zugehörigkeit zur Dienststellenleitung	<p>Bisher bestand die Dienststellenleitung aus 3 Personen. Fällt die 3. Person nun ersatzlos weg? Das könnte bei manchen Vorentscheidungen zu einer Pattsituation führen.</p> <p>Wäre da nicht ein herausgehobene „Beauftragte für den Haushalt“ vielleicht sogar in Personalunion AGL als optionale „3. Person“ hilfreich?</p>
d) Sitzungsteilnahme	<p>Kann eine AGL verpflichtet werden an KGR – Sitzungen teilzunehmen, wenn sein Aufgabenbereich in der Sitzung behandelt wird)? Im Gesetz steht nur „wird eingeladen und kann daran teilnehmen“.</p> <p>Müsste die Teilnahme nicht sogar verpflichtend sein, denn wie sonst kann die Kommunikation gesichert werden?</p> <p>Wenn aber AGL-Stellen mindestens 50 % umfassen sollen, wird das in ländlichen oder überwiegend katholisch geprägten Gegenden absolut unattraktiv.</p> <p>Die Prüfung, ob durch Zuwahl Stimmrecht ausgeschlossen (§ 11 IV KGO) oder erlaubt ist, kann im Augenblick nicht eindeutig erfolgen. Vieles spricht dafür, weil aber Diakone und Diakoninnen bewusst aufgeführt werden, wird das das Ergebnis hinterfragt werden.</p>
e) Eingruppierung	<p>Zwischen welche Entgeltgruppen liegt der Spielraum bei der AGL? Ist eine Größe mit zumindest Bachelor-Abschluss (EG12+) bei entsprechenden Aufgaben und/oder Verantwortung und/oder Größe vorstellbar?</p>
f) Spannungsfeld zwischen Beauftragte/r für den Haushalt und Assistenz der Gemeindeleitung bei eigenem Kassenwesen	<p>Nach § 24 VIIa KGO (neu) ist unter bestimmten Voraussetzungen (eigene HKR) ein/e Beauftragte/r für den Haushalt zu bestellen. In Hinblick darauf gibt es die Assistenz der Gemeindeleitung. In welchem Kontext oder Spannungsfeld stehen diese beiden Personen?</p>

g) Ansprechpartner für Regionalverwaltung	Die Frage, wer Ansprechpartner für die Regionalverwaltung ist, AGL oder ‚Beauftragter für den Haushalt‘ muss ausformiert werden. Sonst kann es im Kirchengemeinderat zu unterschiedlichen Aussagen und Prioritäten kommen.
h) Formular Arbeitszeitermittlung	Für die Kirchenpflegen gab es ein Formular zur Ermittlung der Arbeitszeit, welches Grundlage für die Anstellung war (Empfehlung). Ebenso gab es für die Pfarramtssekretärinnen Berechnungen. Dies ist für das neue Berufsbild AGL ebenfalls erforderlich.
i) Vakanz	Was passiert, wenn keine AGL besetzt werden (kann). Wer ist in diesem Fall für die Aufgabenerledigung verantwortlich? Eigentlich die Kirchengemeinde – aber dieser Fall ist bisher nirgends geregelt.

2.1 Aufgaben

a) laufende Vermögensangelegenheiten (Beschaffungen vor Ort?)	Bisher wurde dieser Begriff aus §38 KGO vergleichbar mit dem „ Geschäft der laufenden Verwaltung “ im Kommunalrecht gesehen. Macht es Sinn, die Beschaffung zum Beispiel von Büromaterial, Briefmarken oder die Beauftragung von Kleinreparaturen Vor-Ort zukünftig auf die Regionalverwaltung zu verlagern? Müsste das nicht vielmehr Aufgabe der AGL sein? Der unbestimmte Rechtsbegriff „laufende Vermögensverwaltung“ muss dann definiert werden. Im Augenblick kann sich diese Aufgabenverteilung niemand vorstellen. Hier sind Konflikte vorprogrammiert.
b) Aufgabenverteilung zwischen RV und AGL muss klar geregelt und festgelegt sein. Ein erweiterbarer ‚Themenkatalog‘ ist hier dringend erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Wartungsverträgen wie Orgel, Glocken, Heizung, Aufzüge, ... • Beauftragung von Wartungsmaßnahmen, wie Heizanlagen, Feuerlöscher, Blitzschutz, Brandschutztüren, Öllagerung, ... • Überwachung der Prüfintervalle von elektrischen Anlagen, Aufzügen, Spielgeräten, PV Anlagen ... • Überwachung Winterdienst und Kehrwoche • Beauftragung von Schönheitsreparaturen, kleineren Instandsetzungsmaßnahmen, Sandaustausch, E-Check ...

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Begleitung der Sanierungen anlässlich Vakatur? • Einholung von Behördenauskünften, Anforderungen von Grundbuchauszügen? • Geldanlage bei der GVST? Geldanlagen bei Dritten? • Organisation von Vertretungskräften im Kindergarten und außerhalb? • Abstimmung Dienstpläne Kiga mit Kiga Leitung, wenn Personalknappheit? • Erstellung der Nebenkostenabrechnungen einschl. Zählerdokumentation • Klärung von Fragestellungen mit Mietern • Abrechnung Turm, Uhr, Glocken • Einholung von Anstellungsunterlagen • Personal: Urlaubs- und Krankheitsdatei • Personalgewinnung • MAV-Beteiligung • Informationsaustausch zu Gemeindeaktivitäten • Informationsaustausch zu Gremienbeschlüssen bzw. -vorhaben • Informationsfluss von den KG-Vorsitzenden (über die Assistenz) in die Regionalverwaltung • Kontovollmacht und Handkasse
--	---

3 Kirchenbezirksrechner und Kirchenbezirksrechnerinnen

3.1 Aufgaben

<p>a) ‚Quasi‘ Geschäftsführung im verbundenen Amt</p>	<p>Bisher sind die Bezirksrechner*innen und Verwaltungsstellenleiter*innen insbesondere beim verbundenen Amt maßgeblich für die Vorbereitung/Durchführung der Bezirksgremien verantwortlich.</p> <p>Diese geschäftsführende Rolle muss zukünftig weiterhin jemand übernehmen. Die Frage, wer das sein wird, muss geklärt und die Aufgaben beschrieben werden.</p>
<p>b) Mitwirkung im Dekanswahlgremium</p>	<p>Wäre es nicht weiterhin sehr hilfreich, ein nichttheologisches professionelles Mitglied im Dekanswahlgremium zu haben? Nach jetzigem Stand würden sogar bis zu 2 hauptberufliche Verwaltungsspezialisten (Kirchenpfleger/in & Kirchenbezirksrechner/in) ersatzlos wegfallen. Der Dekan oder die Dekanin sitzt an einem wesentlichen Schnittpunkt der Aufsicht der Kirchengemeinden. Hier werden erfahrungsgemäß auch verwaltungstechnische</p>

	<p>Ansatzpunkte konkret angesprochen. Kein ehrenamtliches Mitglied ist in der Lage diese zu beurteilen.</p> <p>Müsste nicht die Leitung der Regionalverwaltung im Gremium vertreten sein? Ob mit oder ohne Stimme, ist vollkommen unbedeutend.</p>
--	--

3.2 Assistenz der Bezirksleitung (ABL?)

a) Auswirkung der Zusammenschluss von Bezirken (Zielbild 35 Bezirke)	Die Rolle und Aufgaben der zukünftigen Bezirksverwaltung(en) bei dann auch noch größer werdenden Bezirken durch eine – wie auch immer gestaltete – Assistenz der Bezirksleitung, ist im Augenblick nicht vorstellbar.
b) Zukünftige Rolle der Dekanatssekretärinnen und -sekretären?	Im Gegensatz zu den Pfarramtssekretärinnen und -sekretären ist die Rolle der Rolle der Dekanatssekretärinnen und -sekretären eine vollkommen andere.
c) Aufgaben (§22 KBO)	<p>Es braucht eine Antwort auf die Frage, welche Aufgaben hat diese Person? Handelt es sich um Nachfolge KBZ-Rechner oder um ein erweitertes Dekanats-Sekretariat?</p> <p>Die Funktion eines/einer ‚ABL‘ wird benötigt, um den Überblick im Kirchenbezirk nicht zu verlieren und die Gremien des Kirchenbezirks zu unterstützen.</p> <p>Bleiben die Aufgaben eines Bezirksrechners? Die ABL muss eng mit der Regionalverwaltung verzahnt und dort eingegliedert sein.</p>

4 Verbandsrechner und Verbandsrechnerinnen

Die zukünftige Rolle der Regionalverwaltung in der Verbandsverwaltung und die die Aufgabenverteilung eines Assistenten ist im Augenblick nicht im Focus, weil die Ausgestaltung der Verbände und die Aufgaben der Verbandsrechner in der Praxis zu unterschiedlich ist. Vom Verbandsrechner, der lediglich Buchhaltung und Kasse erledigt bis hin zum faktischen ‚Finanzvorstand‘ ist hier das ganz Spektrum vertreten. Die Frag ist, gibt es hier überhaupt die Notwendigkeit eines/einer AGL? Ist das nicht schon in der Aufgabe der Geschäftsführung inbegriffen.

5 Verwaltungsstellen und Verwaltungszentren

<p>a) Zeitlicher Vor-/Ablauf mit „Rechtsanspruch“ von 3 Monaten</p>	<p>Nach § 41 Abs. 3 KGO (neu) soll die Kirchengemeinde nach 3 Monaten einen Rechtsanspruch auf Übernahme durch die Regionalverwaltung erhalten.</p> <p>Das ist beim derzeitigen Fachkräftemangel, unter den gegenwärtigen Vorlaufzeiten bei der Personalbesetzung, bei der Ausstattung der IT-Hardware und beim Schulungsaufwand nicht realisierbar.</p> <p>Hier sollte Minium ein Zeitraum von 6 Monaten stehen, besser noch ein Jahr. Sollte die Regionalverwaltung bereits früher freie Kapazitäten haben, wäre ein früherer Übergang ja jederzeit denkbar. Die laufenden Arbeiten der KVST müssen ja auch noch nebenher geleistet werden (können)</p>
<p>b) Interne Inhaltliche Koordination für Regionalverwaltung</p>	<p>Für die Umsetzung der Regionalverwaltung mit der zumindest teilweisen Übernahme von (ehemaligen) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen führt zu einer deutlichen Zunahme an Personal.</p> <p>Das hat erhebliche Auswirkungen auf die inhaltliche Koordination, bei der Leitungsspanne, bei der Innenverwaltung (8.6.) und der MAV Tätigkeit.</p> <p>Es ist mit einem mindestens 2-3 fachen Personalstand (an Personen) zu rechnen.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung von Home-Office Arbeitsplätzen ist zwangsläufig von einem zusätzlichem Raumbedarf auszugehen – die aktuelle Situation zeigt gegenwärtig die Grenzen von Arbeiten im Home-Office deutlich auf.</p> <p>Die Aufnahme von Personal in die Regionalverwaltung kommt schnell! Hier ist eine generalstabsmäßige Durchführung von Stellenschaffung bis hin zum Anstellungsverfahren nötig. Das scheint mit dem aktuellen starren Personalverfahren [„rexx“] nicht möglich</p>
<p>c) Was geschieht mit dem Ergebnis aus der PWC Personalbedarfsberechnung?</p>	<p>Durch PWC wurden 80 zusätzliche Stellen empfohlen. $80 / 18$ Dienststellen = 4,44. Dabei waren für Personalverwaltung und Kiga noch keine weiteren Stellen vorgesehen.</p>

<p>d) Gibt es für die Personalbemessung in den Regionalverwaltungen Vergleiche (Standards)?</p>	<p>Vergleiche unter den Dienststellen in der Vergangenheit machten deutlich, dass es keine einheitlichen Standards bei den Aufgaben und bei der Verwaltung gibt.</p> <p>Die gleichen Vorgänge werden in den einzelnen Bezirken unterschiedlich ‚tief‘ bearbeitet. Dies führte in der Vergangenheit auch zu einer unterschiedlich stark ausgeprägten (Kirchenpflege-)verwaltung.</p> <p>Wenn bei der Übernahme und der Neubildung der Regionalverwaltungen auf diese Gegebenheiten keine Rücksicht genommen wird, dann werden diese unterschiedlichen Bearbeitungstiefen als unterschiedliche Standards übernommen und in der Finanzierung der Landeskirche fortgesetzt.</p> <p>Hier ist eine Festlegung von Geschäftsprozessen erforderlich mit einer möglichst einheitlichen best-practice Auswahl.</p>
<p>e) Wie fließen aktuelle Erfahrungen ganz konkret (nicht nur) in das Gesetzgebungsverfahren ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Rechnungsworkflow Pilot Ulm werden aktuell bei den Kirchenpflegern bzw. AGL Stunden für den Wegfall des „Finanzwesens“ herausgerechnet. Bei den beiden Kirchenbezirken Blaubeuren und Ulm (49 Kirchengemeinden ohne GKG Ulm) sind dies rund 160 Stunden = 4 Vollzeitstellen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Reichen 4 Vollzeitstellen um die Aufgaben, die auf die Regionalverwaltung gehen, zu bewerkstelligen? ○ Wie und auf welcher Basis erfolgt die Berechnung des auf die Regionalverwaltung zu übertragenden Verwaltungsanteils aus den Kirchenpflegerstellen? • Die Eingruppierung der 4 Vollzeitstellen erfolgt aller Voraussicht nach in EG 9 a. Die Eingruppierung der Kirchenpflegerstellen in den o. g. Bezirken liegt unter EG 9a. <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit welcher Eingruppierung werden die Kostenersätze an die Landeskirche gerechnet? ○ Wer zahlt den Mehrbedarf an Personal bzw. die Differenz zur höheren Eingruppierung? • Mit der Zunahme des Personals in den Regionalverwaltungen steigt die

	<p>Führungszeit bei Leitung und Abteilungsleitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Müssen diese zusätzlichen Kosten für Führung, Leitung und Verwaltung nicht frühzeitig, also vor dem Start der Regionalverwaltung definiert, berechnet und bewertet werden, um nicht im Nachhinein an den fehlenden Ressourcen zu scheitern?
<p>f) Wie werden großen Baumaßnahmen begleitet?</p>	<p>Wer konkret kümmert sich bei großen Baumaßnahmen z.B. um Bemusterungen, Raumausstattungen, Vergaben in eigener Verantwortung (z.B. Inneinrichtung) Bauverträge, Vergabegespräche oder trägt für den Vorberichte die Gremienbeschlüssen zusammen?</p> <p>Die Formulierung in der Aufgabenverteilung AGL-RV: "Klärung, ob perspektivisch eine Übertragung auf die RV erfolgen kann" ist vermutlich nicht praktikabel.</p> <p>Wer soll die Aufgaben beim Ende der Wahlzeit eines Kirchenpflegers übernehmen, wenn das Bauvorhaben noch nicht vollständig abgeschlossen ist?</p> <p>Im Augenblick ist die Rollenverteilung Regionalverwaltung – Kirchengemeinde – AGL nicht klar formuliert. Es scheint, dass vor allem im Baubereich die Erwartungen an eine professionelle Begleitung durch eine Regionalverwaltung immens sind. Das ist aber selbst mit einem deutlichen Mehr an zusätzlichem Personal nicht leistbar. So ehrlich sollten alle Beteiligten umgehen, sonst gibt es danach zu viele große Enttäuschungen.</p>
<p>g) Eingliederung von Sonderabteilungen außerhalb eines Pflichtkataloges?</p>	<p>In großen Verwaltungen bestehen bestimmte Sonderabteilungen (z.B. Bau- und Liegenschaftsabteilungen, Bauhütten...), die bislang aus Mitteln der Kirchengemeinde finanziert werden und fest in die Struktur der Kirchenpflegen verankert sind.</p> <p>Können oder müssen diese Abteilungen nicht ebenfalls auf die Regionalverwaltung übergehen, wobei die Kostentragung auch unter Umsatzsteuergesichtspunkten zu klären ist.</p>

	(Das ‚Planungsbüro‘ in Landeskirchlichen Trägerschaft übernimmt die Bauleitung für die Kirchengemeinde!)
h) Einfache Übertragung von „weiteren Aufgaben“ durch Beschluss der KGR?	Die weitere Aufzählung der Aufgaben im § 41 Absatz 4 (neu), die von der Kirchengemeinde „ganz oder zu einem Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst“ wahrgenommen werden, erscheint dürftig. Müsste hier nicht deutlicher konkretisiert oder aber über eine VV bzw. Ausführungsverordnung deutlicher gefasst werden. Da lässt sich sehr viel hineininterpretieren oder eben auch nicht.
i) Einfache Übertragung von „weiteren Aufgaben“ auf dem Verordnungsweg?	Die Formulierung aus § 41 IV Ziffer 5 KGO (neu) eröffnet die einfache Möglichkeit zu Übertragung von weiteren Aufgaben auf dem Verordnungsweg?
j) Einbringung des Entwurfs von Haushaltsplan und Jahresabschluss	Nach § 43 II (neu) ist nicht klar, wieweit die Tätigkeiten der Regionalverwaltung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes gehen. In Verbindung mit § 47 I könnte ein ‚Anspruch‘ abgeleitet werden, wonach eine Vertretung der Regionalverwaltung den aufgestellten Jahresabschluss dem KGR zur Feststellung vorzulegen und zu erläutern hat. Das ist beides nicht in der Fläche machbar. Wie sieht das in großen Kirchengemeinden oder in den Kirchenbezirken aus? Sollte hier nicht zuerst und namentlich die AGL benannt werden?
k) Klärung der Frage, welche konkreten Aufgaben hat eine Regionalverwaltung/Meldestelle und welcher Personalmehrbedarf entsteht dadurch	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme BEM Verfahren für den AG? • Erstellung von Dienstzeugnissen? • Wahrnehmung sämtlicher Beteiligungsrechte nach dem MVG? • Mitwirkung bei der Thematik Sexualisierte Gewalt? • Führung Vorsorgekartei? • Anmeldung für BAD Untersuchungen? • Erstellung der Stellenbeschreibungen? • Erstellung der Stellenausschreibungen mit Bewerbungsverfahren? • Urlaubs- und Fehlzeitenverwaltung? • Erstellung von Abmahnungen? • „Durchsetzung“ von Kündigungen? • Gehen Gestaltungsrechte des AG auf die RV über? (Antrag Sonderurlaub, Ausübung Direktionsrecht, ...)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wer übernimmt Personalplanung im Kirchengemeindeeigenen Kindergarten? • Abstimmung mit Leitung als Träger? • Einsatzplanung von Vertretungskräften? • Unverzögliche Personalmeldung in KitaDataWebHouse
l) Bezirksverantwortlicher („Face to church“) mit Querschnittfunktion?	<p>Für die Kirchengemeinde wird ein Ansprechpartner als „Face to church“ in der Regionalverwaltung erwartet (bisheriger Bezirksverantwortlicher). Diese persönliche örtliche Zuständigkeit mit Querschnittfunktion ist fachlich nicht leistbar und entspricht nicht den aktuellen Anforderungen an Verwaltung.</p> <p>Muss das nicht offen kommuniziert werden, um die voraussichtlich eigentlich erfolgreiche Umsetzung durch falsche Erwartungen ‚schlecht‘ zu machen?</p>
m) Anordnung zur Sitzungsteilnahme?	<p>Wer entscheidet abschließend, an welchen Sitzungen die Vertreter der Regionalverwaltung teilnehmen? Die Regionalverwaltung – oder der jeweilige KGR/KBA? Es steht zu vermuten, dass die Interessen hier stark auseinander gehen werden.</p>
n) Spannungsfeld der Sitzungsteilnahme der Regionalverwaltung und örtliche Assistenz der Gemeindeleitung	<p>Es kann unmöglich sein, dass die Leitung der Regionalverwaltung oder einige wenige andere Personen dann immer an Sitzungen der KGRs bzw. von Ausschüssen teilnimmt</p> <p>Andererseits haben die KGRs natürlich auch den berechtigten Wunsch, bei Haushaltsberatungen, der Jahresrechnung, Bauthemen, ... Spezialisten mit am Tisch zu haben, was bislang von den Kirchenpflegern übernommen wurde.</p> <p>Das würde die Stellen in den Regionalverwaltungen extrem unattraktiv machen.</p> <p>Die Beratung des Kirchengemeinderates durch die „Assistenz der Gemeindeleitung“ bzw. der Bezirksleitung ist in kleinen Kirchengemeinden sicher gut. In größeren Strukturen ist eine Umsetzung aber nur schwer vorstellbar. Personen sind bei der KG angestellt, ein Großteil der (Verwaltungs-)Arbeit findet aber extern in der Regionalverwaltung statt. In der Regionalverwaltung sitzt die fachliche Kompetenz und auch das Wissen, was z.B. finanziell in der KG gerade läuft.</p>

o) Aufgaben für den Kindergartenträger	<p>Was wird unter dem Punkt Kindergartenverwaltung gesehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Elternbeiträge einschl. des Mahnwesens • Abstimmung mit der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde zum Kindergartenvertrag allgemein • Abstimmung mit der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde in Einzelfragen (Inventarbeschaffung, Gebäudeunterhaltung oder kleinere Investition [Außenspielgeräte]?) • Abstimmung mit der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde bei der Weiterentwicklung der Betriebsformen • Anordnung und Durchführung von besonderen Maßnahmen seitens des Trägers (Coronamaßnahmen), die die Abstimmung vor Ort mit dem Kindergarten und der Kommune notwendig machten.
p) Standorte	<p>Damit die Umsetzung der Regionalverwaltung möglichst verlustfrei und reibungslos über die Bühne geht, sollten Entscheidungswege zu Standorten und Strukturen festgelegt und offen kommuniziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer entscheidet abschließend über die Anzahl und Standorte in einer Region? • Wer entscheidet abschließend über die Aufgaben der Standorte in einer Region? • Wie ist die Organisations-Struktur zwischen Zentrale und Filialen? • Wer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter in den Standorten, die (Fach-) Abteilungs-Leitung oder die Standort-Leitung?

6 Weitere Themenbezogene Fragen

Stimmrechte in Gremien ?	Kann ein Mitglied der Regionalverwaltung gewähltes Mitglied im KGR, in der Bezirkssynode und im KBA sein?
Worin liegt die Entlastung für den Pfarrdienst ?	<p>Im Augenblick erwartet offenbar jeder eine umfassende Entlastung des Pfarrdienstes – wie diese auch immer aussehen mag.</p> <p>Die Vorstellungen dieser Entlastungen sind vollkommen unterschiedlich und nie konkret. Muss hier nicht ehrlicherweise eingestanden</p>

	werden, dass die Erwartungen nicht zu hoch sein dürfen?
Durchführung und Umsetzung Kirchenwahl	Die Zuschnitte von Wahlbezirken müsste geprüft werden, da die Zuständigkeit von Verwaltungsstellen im Wahlgesetz als Geschäftsstellen festgelegt sind.
Haftungsfragen	<p>§ 42 KGO (alt) regelt die Haftung der Kirchengemeinde wonach „die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, [...] für ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich [sind]. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.“</p> <p>Macht die geplante Einbeziehung der Regionalverwaltung in die Haftung der Kirchengemeinde wirklich Sinn? Die Haftung (der Kirchengemeinde!) gilt hier auch für unbewegliche Vermögen sowie für ‚Unterlassen‘ beziehungsweise ‚mangelhafte Überwachung‘.</p> <p>Wird nun zukünftig die Regionalverwaltung zur Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen ausrücken oder Bauschauen vor Ort festsetzen? Wenn bisher die Körperschaft für ihr Handeln (oder nicht Handeln) verantwortlich war, soll jetzt der Dienstleister geradestehen und für einen Schaden haften?</p>
Finanzierungsfragen und Finanzströme	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Finanzströme geregelt? Ist es korrekt, dass geplant ist, dass die Finanzierung bis 2030 über Kostenersätze erfolgt und ab 2031 über einen Vorwegabzug? • Wie erfolgt der finanzielle Ausgleich mit Kirchengemeinden und Kirchenbezirken? Werden die Mittel, die die Kirchengemeinde bislang aufgebracht haben 1:1 an die Landeskirche übergeben für das Personal, welches nun dort in die Anstellungsträgerschaft gehen wird? • Ist hier das Problem einer möglichen Umsatzsteuerpflicht geklärt?
Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Landeskirchlichen Gremien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchenpflegervereinigung als Vertreter der Dienststellenleitung der Kirchengemeinden ist mit einem Sitz in der

	<p>arbeitsrechtlichen Kommission, der sich aus der Dienstgeberseite definiert, vertreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchenpflegervereinigung entsendet satzungsgemäß Mitglieder in Gremien (z.B. Kirchengemeindetag) • Die Kirchenpflegervereinigung schlägt Mitglieder für zahlreiche Gremien der Landessynode (z.B. Ausgleichsstockausschuss) vor. <p>Es stellt sich die Frage, wer zukünftig der Interessenvertreter der Dienstgeber oder der Kirchengemeinden in diesen Gremien sein wird.</p>
Externe Begleitung durch Organisationberatung	<p>Zur Bildung einer neuen Regionalverwaltung, die aufgrund der vielen verschiedenen Begebenheiten sehr unterschiedlich organisiert sein wird, ist die Hilfestellung durch eine unabhängige externe Organisationsberatung notwendig.</p> <p>Wenn auf einmal viele verschiedene Personen, die bisher gewohnt waren, allein und eigenverantwortlich zu arbeiten, sich in einem neu gebildeten Team einordnen müssen, benötigt es professionelle Beratung von außen. Das können die bisherigen Verwaltungsstellen – die ja auch Teil des Systems sind – weder inhaltlich noch kapazitätsmäßig leisten.</p>
Digitalisierungsbeauftragter	Was sind die Aufgaben und Zuständigkeiten?
Umsetzungsplanung	<p>Die Strukturveränderung soll vor der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen erfolgen.</p> <p>Es braucht hier ein klares Konzept zur Einführung des neuen Finanzwesens bis 2025/2026 sowie für die Übergänge der bisherigen nebenberuflichen Kirchenpflegen.</p>
Eigenständige GF von Diakoniestationen in Trägerschaft von Kirchengemeinden	<p>Während es zu Kirchenpflegen und Rechnern ein klares Konzept gibt, ist der weitere Verbleib von unbefristet angestellten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Diakoniestationen offen. Im Finanzwesen sind die Einrichtungen eigene Mandanten. Ist hier die Eingliederung in die Regionalverwaltung sinnvoll und möglich?</p>

7 Beamtenrechtliche Fragen

<p>Versorgungsansprüche gegenüber den Kirchengemeinden</p>	<p>Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche der Kirchengemeinden gegenüber ihren Kirchenbeamten wurden zum Teil Versorgungsrücklagen und -rückstellungen geschaffen. Was geschieht mit den Ansprüchen und gegebenenfalls mit den Rückstellungen? Werden Sie auf die Landeskirche übertragen? Was passiert, wenn diese nicht in voller Höhe erwirtschaftet wurden? Wer zahlt das Delta?</p>
<p>Auswirkungen auf die „Belastungsquote“ des KVBW</p>	<p>Die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge werden vom KVBW entsprechend dem Verhältnis von umlagepflichtigen Versorgungs- zu umlagepflichtigen Dienstbezügen gewichtet. Diese sog. Belastungsquote hat Einfluss auf die Höhe der Versorgungsumlage. Der Wegfall von beamtete Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegerin darf sich nicht negativ auf die Umlagen der Kirchengemeinden gehen.</p>
<p>Versetzung von (bisherigen) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten</p>	<p>In dem Gesetzentwurf wird mehrfach formuliert, dass „das Amt endet“. Hier ist zu klären, ob damit zur Sicherung der Beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche Genüge getan ist. Für jede sonstige Ernennung ist die Übergabe einer förmlichen Ernennungsurkunde zu dokumentieren. Es stellt sich die Frage, ob durch eine solche allgemeine gesetzliche Regelung eine ausreichende Rechtssicherheit für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlangt wird.</p>
<p>Versetzung für Beamte auf Lebenszeit als Kirchenpfleger/ Bezirksrechner</p>	<p>Im Gegensatz zu einer (Bezirks-)fusion bestehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften weiter. Muss ein auf Lebenszeit gewählter Beamter dieser Körperschaft nicht nach § 58 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ordentlich „versetzt“ werden.</p>

Für die Kirchlichen Verwaltungsstellen
der Ev. Landeskirche Württemberg
30.5.2022

Käser/Otterbach/Ruff/Röckle/Schweikert

Übersicht über die Stellungnahmen zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg i. d. Fassung v. 8. April 2022			
Regelung (im Entw. v. 08.04.2022)	Anmerkung /Änderungswunsch (m. Angabe d. Seitenzahl in der jeweiligen Stellungnahme)	Aufnahme im Entw. v. 17. Juni 2022	Nicht aufgenommen (Begründung)
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 4a u. S. 2 KGO) • Art. 4 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc u. dd (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 u. S. 2 KBO) 	<p><u>AGL/ABL od. weitere Person m. kaufm. Qualifikation u. Stimmrecht?</u></p> <p>- AGL und ABL od. eine andere Person sollte Stimmrecht erhalten, wenn eine Diakoniestation vorhanden ist; diese Person sollte über eine kaufm. Qualifikation verfügen.</p> <p>Vorschlag f. einen § 11 Abs. 6 KGO: <i>„Ist die Kirchengemeinde Trägerin eines wirtschaftlichen Eigenbetriebs, so ist eine Assistenz mit kaufmännischer Qualifikation oder mit einer Qualifikation im Bereich des Verwaltungswesens als geborenes Mitglied mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat, im engeren Rat und ggf. im Verwaltungsausschuss und im Diakoniestationsausschuss zu bestellen.“</i> (Ev. Landesverband d. Diakonie-Sozialstationen, S. 2 f.)</p> <p>- Die AGL u. ABL sollten eine kaufm. Qualifikation od. eine Qualifikation im Verwaltungswesen besitzen. (DWW, S. 3)</p>		<p>Mit lediglich unterstützender Funktion nicht vereinbar.</p> <p>Nicht Aufgabe des Gesetzes; i. Ü. s. o.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 4a u. S. 2 KGO) • Art. 4 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc u. dd (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 u. S. 2 KBO) 	<p><u>Stimmrecht der AGL/ABL</u></p> <p>- AGL/ABL soll Stimmrecht erhalten (DWW, S. 3). Stimmrecht nur, wenn AGL/ABL zugleich Beauftragte f. Haushalt nach § 24 Abs. 7a KGO bzw. § 20 Abs. 2 KBO ist (Pfarrvertretung, S. 5).</p> <p>- Stimmrecht für AGL ggf. nur in Gesamtkirchengemeinderat (Ev. Kirchengemeindetag, S. 1 f.)</p> <p>- Stimmrecht der ABL sollte von örtlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. (Ev. Kirchengemeindetag, S. 2)</p>		<p>Mit lediglich unterstützender Funktion nicht vereinbar; AGL kann i. d. R. nicht Beauftragter für den Haushalt sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc 	<p><u>Pflicht zur Sitzungsteilnahme</u></p> <p>- Der KGR (u. andere Gremien) soll selbst festlegen, ob die AGL an Sitzungen teilnehmen muss;</p>		<p>Im Rahmen des Arbeitsrechts möglich (vgl. Begründung)</p>

<p>(§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 4a u. S. 2 KGO)</p> <p>• Art. 4 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. cc u. dd (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 u. S. 2 KBO)</p>	<p>verpflichtend soll die Teilnahme nur sein, wenn über den Aufgabenbereich der AGL verhandelt wird (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 6 f.)</p> <p>- ABL braucht keinen Sitz im KBA. (Vereinigung d. Kirchenpfleger u. Kirchenpflegerinnen, S. 3)</p>		<p>Nur beratende Teilnahme möglich.</p>
<p>• Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 4a u. S. 2 KGO)</p>	<p><u>Verweisung/Aufgaben</u> - Ein Verweis auf § 37 Abs. 5 KGO wird gewünscht, um klarzustellen, welche Aufgaben die AGL übernehmen soll. (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 1)</p>		<p>Entspricht nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit.</p>
<p>Art. 1 Nr. 2 (§ 15 KGO)</p>	<p>Eine beispielhafte Aufzählung der „anderen kirchlichen Gesetze“ wird gewünscht. (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 2)</p>		<p>Entspricht nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit. Wortlaut wurde insoweit nicht geändert.</p>
<p>Art. 3 Nr. 2 Buchst. c (§ 22 Nr. 4 KGO)</p>	<p>Wie zuvor der Kirchenpflege, soll es der AGL od. einer anderen qualifizierten Assistenz ermöglicht werden, die Einberufung des KGR zu beantragen (Ev. Landesverband d. Diakonie-Sozialstationen, S. 3)</p>		<p>Aufgrund des Übergangs der Aufgaben vom Kirchenpfleger auf die Regionalverwaltung wäre dieser ein Einberufungsrecht einzuräumen, was nicht sachgerecht erscheint.</p>
<p>Art. 2 Nr. 1 (§ 37 Abs. 1 KGO)</p>	<p>Die Wahl einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers soll auch nach dem 31.12.2023 möglich bleiben bis maximal 31.12.2030. (Vereinigung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, S. 5; Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 1)</p>	<p>Anpassung von § 37 Abs. 7a KGO u. § 22 Abs. 7a KBO.</p>	<p>Ab einem bestimmten Zeitpunkt macht Wahl bis 31.12.2030 wenig Sinn.</p>
<p>• Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Abs. 4 KGO)</p> <p>• Art. 4 Nr. 5 Buchst. c (§ 20 Abs. 4 KBO)</p>	<p><u>Ausnahmen f. Aufgabenübertragung</u></p> <p>Ausnahmetatbestände für die Übertragung v. Aufgaben gewünscht (ohne Genehmigung des OKR): für Wirtschaftsbetriebe i. S. d. HHO oder zumindest für ambulante Pflegedienste sowie für</p>	<p>Teilweise aufgenommen, Ausnahmen weiter möglich.</p>	<p>Weitergehende Ausnahmetatbestände wegen Umsatzsteuer nicht aufgenommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 (§ 4 Abs. 10 Kirchl. Verbandsgesetz) • Art. 12 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 KVwG) 	<p>Diakoniestationen f. Vergabe von Buchhaltungs- und Abrechnungsaufgaben (Ev. Landesverband d. Diakonie-Sozialstationen, S. 1 f.; DWW, S. 3)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Abs. 4 KGO) • Art. 4 Nr. 5 Buchst. c (§ 20 Abs. 4 KBO) • Art. 9 (§ 4 Abs. 10 Kirchl. Verbandsgesetz) • Art. 11 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 KVwG) • Art. 12 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 KVwG) 	<p><u>Erledigungsaufgaben</u></p> <p>- Die Aufzählung der Erledigungsaufgaben ist nicht vollständig. Bereiche wie Bauwesen, interne Verwaltung, Arbeitssicherheit und Versicherungswesen fehlen (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 2).</p> <p>- Eine Aufgabenzuordnung ist hier nötig. Wer übernimmt Aufgaben der Kita-Verwaltung? (Vereinigung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, S. 4 f.; Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, S. 3)</p> <p>- Die Aufzählung der Aufgaben im KVwG sollte überdacht werden. Bereiche wie Bauwesen u. Arbeitssicherheit fehlen (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 3; Kirchenbeamtenvertretung, S. 1).</p> <p>- Insbesondere die Bereiche Bauwesen und Steuerrecht sollten zwingend von der Regionalverwaltung übernommen werden (RPA, S. 2). – Für große Baumaßnahmen nicht realistisch (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 13).</p> <p>- Themenkatalog erforderlich (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 8, 14 f.)</p>		<p>Fällt überwiegend unter den hergebrachten Begriff der „laufenden Vermögensverwaltung“ bzw. der „laufenden Vermögensangelegenheiten“. Der Begriff der „laufenden Verwaltung“ ist auch im weltlichen Gemeinderecht üblich (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO BW). Die insoweit bisher bestehende Zuständigkeit des Kirchenpflegers wird der Regionalverwaltung übertragen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Abs. 4 KGO) • Art. 4 Nr. 5 Buchst. c (§ 20 Abs. 4 KBO) • Art. 9 (§ 4 Abs. 10 Kirchl.) 	<p><u>Delegationsadressaten</u></p> <p>- Die Beschränkung des Delegationsadressaten auf Körperschaften sollte klarstellend ergänzt werden, z.B. auf „andere Körperschaften oder sonstige Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung“. (Prof. Droege, S. 5)</p>	<p>Im Hinblick auf das Steuerrecht erfolgt eine Präzisierung in: Art. 1 Nr. 8, Art. 4 Nr. 5 Buchst. c, Art. 9</p>	

<p>Verbands- gesetz)</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Abs. 4 KGO) • Art. 4 Nr. 5 Buchst. c (§ 20 Abs. 4 KBO) • Art. 9 (§ 4 Abs. 10 Kirchl. Verbands- gesetz) • Art. 11 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 S. 1 u. 2 KVwG) • Art. 12 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 S. 1 KVwG) 	<p><u>Def. Kostenersatz</u> Der Begriff „pauschalierter Kostenersatz“ sollte definiert werden (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 2 u. 3).</p>		<p>Hinreichend präzise; entscheidend ist Begrenzung auf Kostener- stattung und Möglichkeit des Ansatzes von Pauschalkosten sätzen (vgl. BMF, Schreiben vom 16.12.2016, Rn. 51).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Nr. 8 (§ 41 Abs. 4 KGO) • Art. 4 Nr. 5 Buchst. c (§ 20 Abs. 4 KBO) • Art. 9 (§ 4 Abs. 10 S. 1 Kirchl. Verbands- gesetz) • Art. 11 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 S. 1 KVwG) 	<p><u>Frist</u> Frist von 3 Monaten zu kurz; es wird eine Frist von mind. 6 Monaten gewünscht (RPA, S. 2; Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 11; Ev. Kirchengemeindetag, S. 1)</p>	<p>Frist auf 6 Monate verlängert in Art. 1 Nr. 8, Art. 4 Nr. 5 Buchst. c, Art. 9, Art. 11 Nr. 3</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 Nr. 8 Buchst. a (§ 41 Abs. 4 S. 2 KGO) • Art. 6 Nr. 3 Buchst. c Doppelb. aa (§ 20 Abs. 4 S. 2 KBO) • Art. 9 	<p>Erledigung v. Aufgaben durch Landeskirche (Regionalverwaltungen) im Namen der Kirchengemeinden/des Kirchenbezirks/des Verbands: Regionalverwaltungen sollen Verantwortung übernehmen (RPA, S. 2). Aber: Haftung der Regionalverwaltung problematisch (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 17)</p>		<p>Deshalb sind sie auch zu entlasten und haften.</p>

<p>(§ 4 Abs. 10 Kirchl. Verbands-gesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 11 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 KVwG) • Art. 12 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 KVwG) 			
<p>Art. 3 Nr. 10 Buchst. b (§ 43 Abs. 2 S. 3 KGO)</p>	<p>Die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Haushaltsplan sollte erhalten bleiben und z.B. auf die AGL übertragen werden. (Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 2; ähnlich bezüglich Einbringung Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 14).</p>		<p>Aufgrund des Übergangs der Aufgabe der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans vom Kirchengemeindepflegler auf die Regionalverwaltung wäre dieser ein Stellungnahmerecht einzuräumen, was nicht sachgerecht erscheint. Zu beachten ist, dass zur Unterstützungsfunktion der AGL u.a. die Beratung der Vorsitzenden des KGR vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan gehört. Die Vertretung des Haushaltsplanentwurfs im Kirchengemeinderat ist nicht Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt (vgl. Nr. 2 Buchst. d DVO HHO, da auf Vorsitzende übertragen).</p>

<p>Art. 1 Nr. 11 Buchst. c (§ 47 Abs. 2 KGO)</p>	<p>- Gehört der Beauftragte i. S. v. § 24 Abs. 7a KGO zu den „weiteren Personen“ nach § 47 Abs. 2 KGO)? (RPA, S. 3)</p> <p>- Wem muss das RPA die Entlastungsempfehlung aussprechen? (RPA, S. 3)</p>		<p>Nein; vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 HHO: Vollzug des Haushaltsplans ist im Rahmen der laufenden Verwaltung auf Regionalverwaltung übertragen. Für die Entlastung ist der Kirchengemeinderat (vgl. Nr. 77 DVO HHO) zuständig.</p>
<p>Art. 6 Nr. 4 (§ 22 KBO)</p>	<p>Die Aufgaben der ABL sollten definiert werden (Vereinigung d. Kirchenpfleger u. Kirchenpflegerinnen, S. 3; Verband d. Verwaltungsmitarbeiterinnen u. Verwaltungsmitarbeiter, S. 3; Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 10; Kirchengemeindetag, S. 1)</p>		<p>Unterstützung bei der Verwaltung hinreichend präzise.</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>- Das Gesetz sollte ausdrücklich regeln, dass Geschäftsführung u. Verwaltung einer Diakoniestation stets beim Träger bleiben. (Ev. Landesverband d. Diakonie-Sozialstationen, S. 3; DWW, S. 2)</p> <p>- Es gibt Personen mit verbundenen Ämtern (Anstellung als Kirchenpflege und Geschäftsführung d. Diakoniestation); diese Struktur sollte beibehalten und im Gesetz geregelt werden. (Ev. Landesverband d. Diakonie-Sozialstationen, S. 3; DWW, S. 2)</p> <p>- Kann eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden, falls eine KG das neue Modell schon vor 2030 umsetzen will? (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 1)</p> <p>- Diakonische Bezirksstellen und Kreisdiakonieverbände sollen Verwaltung durch Ausnahmeregelung auf Regionalverwaltung übertragen können oder selbst vornehmen können (DWW, S. 2)</p>	<p>Regelungen zu Wirtschaftsbetrieben teilweise geändert; Ausnahmen weiter möglich.</p>	<p>Verbundene Ämter bleiben möglich (§ 5 KBG.EKD). Schon bisher nicht in der KGO geregelt.</p> <p>Jederzeit möglich.</p> <p>Ausnahmen können vom OKR nach dem Gesetzentwurf zugelassen werden.</p>

	<p>- Eine Vorruhestandsregelung und die Möglichkeit der Altersteilzeit bei kirchlichen Verwaltungsbeamten sollte erwogen werden (Kirchenbeamtenvertretung, S. 2)</p> <p>- Leitung der Regionalverwaltung im Besetzungsgremium bei Dekanestellen (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 9 f.)</p>	<p>Nicht finanzierbar im Hinblick auf KVBW, da Abweichung vom Landesrecht.</p> <p>Interessen der Landeskirche werden nicht über das Besetzungsgremium in Stellenbesetzungsverfahren eingebracht.</p>
--	---	--

Es wurden keine Stellungnahmen von AGMAV und LakiMAV abgegeben.
Die Arbeitsrechtliche Kommission hat keine inhaltlichen Anmerkungen gemacht.

Sonstiges/ Anmerkungen zur praktischen Umsetzung:

- Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt/positiv gesehen, insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.
- Für den Änderungsprozess wird eine hohe Arbeitsbelastung befürchtet; es sollten daher mehr Stellen geschaffen werden (Kirchenbeamtenvertretung, S. 1; Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 11)
- Stellen der Regionalverwaltungen sollen nach Eignung und Befähigung besetzt werden; kein automatischer Übergang von Leitungen der Verwaltungsstellen in Leitungen der Regionalverwaltungen (Kirchenbeamtenvertretung, S. 2, Vereinigung Ev. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, S. 2)
- Eine Entlastung der Pfarrerschaft durch das Gesetz ist nicht erkennbar; dies wird bedauert (Pfarrervertretung, S. 2).
- Werden alle Mitarbeitenden der Kirchenpflege von der Regionalverwaltung übernommen (Vereinigung Ev. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, S. 2)? Was passiert mit Arbeitsverträgen von Kirchenpflegern, die über den 31.12.2030 hinausgehen (Pfarrervertretung, S. 5)?
- Wie übernimmt künftig die Aufgaben des Kirchenbezirksrechners? (Verwaltungsmitarbeiter, S. 3; Kirchl. Verwaltungsstellen S. 9)
- Der Zeitrahmen für die Umsetzung wird kritisch gesehen, u.a. im Hinblick auf die Digitalisierung und die Umstellung des Finanzwesens (Verwaltungsmitarbeiter, S. 3; Kirchengemeindetag, S. 1).

Anlage 14

- Das Gesetz zielt eher auf kleinere Einheiten ab; insbesondere für größere Gesamt-/Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände sollten die Aufgaben der AGL und ABL angepasst und definiert werden (Kirchengemeindetag, S. 1; Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 1 u. 8). Es fehlen zudem Informationen zum Berufsbild der AGL/ABL (z.B. Tätigkeitsbericht, Eingruppierung; RPA, S. 2; Kirchl. Verwaltungsstellen S. 6 f.).
- Unterstützungsstellen für Kitas auf Bezirksebene müssen erhalten bleiben; unmittelbarer Zugriff auf Personalakten vor Ort muss möglich sein (DWW, S. 2 u. 3)
- Welche Standorte übernehmen welche Aufgaben (Standorte der Regionalverwaltungen an Orten der Verwaltungsstellen, aber auch an anderen Orten)? (RPA, S. 1 f.)
- Eine Versetzung auch der Ruhestandsbeamten sollte erwogen werden (Kirchenbeamtenvertretung, S. 2)
- Wer hat Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis in KG und KB? (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 3 f.; Verwaltungsmitarbeiter, S. 3)
- Wer ist zuständig, wenn die Stelle der AGL nicht besetzt werden kann? (Kirchl. Verwaltungsstellen, S. 8)
- Änderung der Diakonischen Bezirksordnung muss in Liste der zu ändernden Regelungen aufgenommen werden (DWW, S. 2)